



---

## **Fortbildungs - Veranstaltung**

Deutsche Schulrechtsimpulse - eine Darstellung  
schulrechtlicher Entscheidungen aus Deutschland  
und eine interaktive Bezugnahme auf die  
österreichische Situation

23. April 2015, 09:00 – 15:00 Uhr

Wirtschaftskammer Österreich  
Saal 7, Zwischengeschoß  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

**Österreichische Gesellschaft  
für Schule und Recht**

# **Deutsche Schulrechtsimpulse - eine Darstellung schulrechtlicher Entscheidungen aus Deutschland und eine interaktive Bezugnahme auf die österreichische Situation**

09:00 – 09:15 Uhr **Begrüßung und Hinführung zum Thema**  
Präsident der ÖGSR, Univ. Doz. HR Dr. Markus Juranek,  
Landesschulrat für Salzburg

09:15 – 10:30 Uhr Dr. Thomas Böhm,  
Institut für Lehrerfortbildung Mülheim a. d. Ruhr

**Glaubens- und Gewissensfreiheit  
Inklusion  
Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen  
Aufsicht und Haftung**

*Diskussion und Anfragemöglichkeit nach jedem Thema*

10:30 – 11:00 Uhr **P a u s e**

11:00 – 12:30 Uhr **Leistungsbeurteilung  
Rechtsschutz  
Bildungspolit. Diskussionen mit rechtlichen Implikationen**

*Diskussion und Anfragemöglichkeit nach jedem Thema*

ab 12:30 Uhr **Generalversammlung**

**Die ÖGSR dankt der WKÖ für die Pausenverpflegung und das Mittagsbuffet.**

**Dr. Thomas Böhm**, geb. 1955,

Studium der Rechtswissenschaft und Anglistik für das Lehramt Sekundarstufe II in Bonn und Bochum, 1986 Zweites Staatsexamen für das Lehramt für die Sekundarstufe II, 1986 bis 1990 Assistent am Institut für Lehrerfortbildung, seit 1991 Dozent für Schulrecht, allgemeine und fachbezogene Rechtskunde am Institut für Lehrerfortbildung in Nordrhein-Westfalen, seit 1997 Gründungsherausgeber der Zeitschrift „SchulRecht“, Herausgeber der Sammlung schul- und prüfungsrechtlicher Entscheidungen (SPE), Mitarbeiter mehrerer Zeitschriften und Publikationen sowie Buchautor (unter anderem: Schulrechtliche Fallbeispiele für Lehrer; Aufsicht und Haftung in der Schule; Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule)

# I Glaubens- und Gewissensfreiheit

## 1) Kopftuch

Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 27.1.2015, Az.: 1 BvR 471/10 und 1 BvR 1181/10

Das Land Nordrhein-Westfalen kündigte einer angestellten Lehrerin und einer angestellten Sozialpädagogin, da sie sich weigerten, im Dienst das sogenannte islamische Kopftuch beziehungsweise eine als Ersatz hierfür getragene Wollmütze abzulegen. Das Bundesarbeitsgericht bestätigte die Kündigungen.

Grundlage für die Kündigungen war § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW):

„Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnliche äußere Bekundungen abgeben, die geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören. Insbesondere ist ein äußeres Verhalten unzulässig, welches bei Schülerinnen und Schülern oder den Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Lehrerin oder ein Lehrer gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt. Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrags nach Artikel 7 und 12 Abs. 6 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen widerspricht nicht dem Verhaltensgebot nach Satz 1. Das Neutralitätsgebot des Satzes 1 gilt nicht im Religionsunterricht und in den Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen.“

(Anmerkung: Infolge einer Verfassungsänderung findet sich der bisherige Text des Art. 12 Abs. 6 Verf NW, auf den sich § 57 Abs. 4 Satz 3 SchulG NW bezieht, jetzt in Art. 12 Abs. 3 Verf NW.)

§ 57 Abs. 6 SchulG NRW lautet: „Die Einstellung einer Lehrerin oder eines Lehrers setzt als persönliches Eignungsmerkmal voraus, dass sie oder er die Gewähr für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 4 in der gesamten voraussichtlichen Dienstzeit bietet. Entsprechendes gilt für die Versetzung einer Lehrerin oder eines Lehrers eines anderen Dienstherrn in den nordrhein-westfälischen Schuldienst. Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter können von der Einstellungsbehörde auf Antrag Ausnahmen vorgesehen werden, soweit die Ausübung ihrer Grundrechte es zwingend erfordert und zwingende öffentliche Interessen an der Wahrung der staatlichen Neutralität und des Schulfriedens nicht entgegenstehen.“

Die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen wird durch § 58 Satz 2 SchulG NW auf das sonstige an Schulen tätige pädagogische und sozialpädagogische Personal erstreckt.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat mit 6 : 2 Stimmen beschlossen: § 57 Absatz 4 Satz 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ist mit Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 und mit Artikel 33 Absatz 3 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

§ 57 Absatz 4 Sätze 1 und 2 sowie § 58 Satz 2 SchulG NRW sind, soweit sie religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild betreffen, nach Maßgabe der Gründe mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der Schutz des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit gewährleistet auch Lehrkräften in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule die Freiheit, einem aus religiösen Gründen als verpflichtend verstandenen Bedeckungsgebot zu genügen, wie dies etwa durch das Tragen eines islamischen Kopftuchs der Fall sein kann.

Ein landesweites gesetzliches Verbot religiöser Bekundungen (hier: nach § 57 Abs. 4 SchulG NW) durch das äußere Erscheinungsbild schon wegen der bloß abstrakten Eignung zur Begründung einer Gefahr für den Schulfrieden oder die staatliche Neutralität in einer öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule ist unverhältnismäßig, wenn dieses Verhalten nachvollziehbar auf ein als verpflichtend verstandenes religiöses Gebot zurückzuführen ist. Ein angemessener Ausgleich der verfassungsrechtlich verankerten Positionen - der Glaubensfreiheit der Lehrkräfte, der negativen Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, des Elterngrundrechts und des staatlichen Erziehungsauftrags - erfordert eine einschränkende Auslegung der Verbotsnorm, nach der zumindest eine hinreichend konkrete Gefahr für die Schutzgüter vorliegen muss.

Wird in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten bereichsspezifisch die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht, kann ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis bestehen, religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern etwa für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden. Werden äußere religiöse Bekundungen durch Pädagoginnen und Pädagogen in der öffentlichen bekenntnisoffenen Gemeinschaftsschule zum Zweck der Wahrung des Schulfriedens und der staatlichen Neutralität gesetzlich untersagt, so muss dies für alle Glaubens- und Weltanschauungsrichtungen grundsätzlich unterschiedslos geschehen.

## **2) Unterrichtsfächer**

### **Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht**

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.9.2013, Az.: 6 C 25.12

Die Eltern einer moslemischen Schülerin einer 5. Jahrgangsstufe beantragten die Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht, da ihr eine Teilnahme im Burkini wegen der diskriminierenden Wirkung nicht zuzumuten sei, und sie den Anblick leicht bekleideter Jungen und Männer sowie körperliche Berührungen zu vermeiden habe. Die Schule lehnte den Antrag ab.

Das Bundesverwaltungsgericht hat einen Befreiungsanspruch vom koedukativen Schwimmunterricht abgelehnt:

Das Tragen eines Burkini im koedukativen Schwimmunterricht stellt eine kompromisshafte Entschärfung des Konflikts von Glaubensfreiheit und staatlichem Bildungs- und Erziehungsauftrag dar. Verweigert eine Schülerin diese Kompromisslösung, kann sie sich nicht länger auf ihre Glaubensfreiheit berufen. Derjenige, der auf die konsequente Umsetzung seiner religiösen Überzeugungen im Rahmen des Schulunterrichts dringt, muss grundsätzlich akzeptieren, dass er sich hierdurch in eine gewisse, für andere augenfällig hervortretende Sonderrolle begibt. Daraus entstehende Belastungen sind im Falle des Tragens eines Burkini hinzunehmen, zumal die Lehrkräfte unangemessenen Reaktionen der Mitschüler entgegentreten können.

Das Gebot, sich nicht mit dem Anblick von Jungen und Männern in knapp geschnittener Badebekleidung zu konfrontieren, läuft darauf hinaus, vom Anblick einer Bekleidungspraxis verschont zu werden, die auch außerhalb der Schule zum allgemein akzeptierten Alltagsbild, jedenfalls an bestimmten Orten bzw. zu bestimmten Jahreszeiten, gehört. In der Konfrontation der Schüler mit der in der Gesellschaft vorhandenen Vielfalt an Verhaltensgewohnheiten, wozu auch Bekleidungspraktiken zählen, bewährt und verwirklicht sich die integrative Kraft der öffentlichen Schule in besonderem Maße.

Das Gebot, keinen männlichen Mitschüler zu berühren, kann im Schwimmunterricht durch Lehrkräfte und die betroffene Schülerin in einem Maße verwirklicht werden, wie es auch außerhalb des Schwimmunterrichts im schulischen und außerschulischen Alltag möglich ist.

### **Monoedukativer Sportunterricht**

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.9.2013, Az.: 3 S 52/13

Eltern zweier Schülerinnen einer dritten und siebten Klasse wenden sich gegen den monoedukativ erteilten Sportunterricht, der gegen die Gleichberechtigung der Geschlechter verstoße. Sie fordern koedukativen Sportunterricht. Außerdem fordern sie, dass ihren Töchtern bei sonstigem, nach Geschlechtern getrenntem Unterricht ein Wahlrecht eingeräumt wird, welcher Gruppe sie sich anschließen.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den Antrag abgelehnt.

Ist ein nach Geschlechtern getrennter Unterricht in einem Land zulässig, steht der Schule ein Beurteilungsspielraum zu, ob der Unterricht monoedukativ oder koedukativ durchgeführt wird. Angesichts der kontroversen Diskussion in der Fachwissenschaft über Vor- und Nachteile von Koedukation und Monoedukation ist der Beurteilungsspielraum der Schule weit gefasst. Ein monoedukativer Unterricht stellt keine Benachteiligung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 Grundgesetz dar.

### **3) Unterrichtsinhalte**

Befreiung von einer Filmvorführung („Krabat“)

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.9.2013, Az.: 6 C 12.12

Die Eltern eines Schülers der 7. Klasse, die der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehören, beantragten, nachdem das Buch "Krabat" von Otfried Preußler zuvor auszugsweise im Deutschunterricht behandelt worden war, die Befreiung von der Vorführung des Films „Krabat“ aus religiösen Gründen, da sie alle Berührungspunkte mit Spiritismus und jeglicher Form von Magie meiden müssten. Die Schule lehnte eine Befreiung ab.

Das Bundesverwaltungsgericht die Klage abgewiesen.

Die staatliche Pflicht zur Rücksichtnahme auf religiöse Belange ist insbesondere aufgrund der Integrationsfunktion der Schule begrenzt. Eltern und Schüler müssen daher in einem bestimmten Umfang Beeinträchtigungen religiöser Erziehungsvorstellungen als typische, von der Verfassung von vornherein einberechnete Begleiterscheinung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages hinnehmen.

Auch damit, dass ein Befreiungsantrag nur eine einzelne Unterrichtsstunde oder eine überschaubare Zahl von Unterrichtseinheiten betrifft, kann eine Unterrichtsbefreiung noch nicht hinreichend begründet werden.

Ein Anspruch auf Unterrichtsbefreiung ist grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn die Beeinträchtigung eine besonders gravierende Intensität aufweist. Aber auch eine besonders gravierende Beeinträchtigung des religiösen Erziehungsrechts führt noch nicht automatisch zu einem Zurücktreten des staatlichen Bestimmungsrechts, sondern zur Notwendigkeit einer Abwägung. Eine besonders gravierende Beeinträchtigung kommt aber überhaupt nur in Betracht, sofern ein religiöses Verhaltensgebot aus Sicht der Eltern imperativen Charakter aufweist. Dieser imperative Charakter fehlt bei religiösen Überzeugungen, die lediglich Vorgaben für alltägliches Verhalten ohne unmittelbaren Bezug zum religiösen Bekenntnis, zur Vornahme kultischer Handlungen oder zur Ausübung religiöser Gebräuche machen.

#### **4) Schulveranstaltungen**

(Klassenfahrten, Weihnachtsfeier, Geburtstagsfeier, Schulgebet)

#### **Befreiung von der Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten**

Oberverwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 19.11.2013, Az.: 1 A 275/10

Eltern beantragen die Befreiung ihres Kindes von der Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt an einen 35 Kilometer von der Schule entfernten Ort. Die Kinder müssten auch während der Schulfahrt christlich betreut werden, was die Durchführung von Gebeten und die Lesung aus der Bibel einschliesse. Sie äußerten in ihrem Befreiungsantrag zudem Bedenken darüber, ob die Lehrer ihrer Aufsichtspflicht insbesondere während der Nacht nachkämen. Die Eltern lehnten den Vorschlag der Schule, das Kind morgens zum Ort der Klassenfahrt zu bringen und abends wieder abzuholen, ab.

Das Oberverwaltungsgericht Bremen hat die Klage abgewiesen.

Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag würde praktisch leerlaufen, müsste sich die Schule aufgrund der Vielzahl für verbindlich erachteter religiöser Verhaltensregeln mit Auswirkungen auf den Schulalltag stets auf den kleinsten gemeinsamen Nenner beschränken. Eine den staatlichen Erziehungsauftrag ernst nehmende Schulorganisation kann sich nicht mit Unterrichtsgestaltungen begnügen, die von sämtlichen Glaubensstandpunkten aus akzeptabel erscheinen und deshalb vom Konsens aller individuell Beteiligten abhängig wären.

Lässt die Begründung des Befreiungsantrages - eventuell trotz Nachfrage der Schule - einen Konflikt zwischen der Schulpflicht und den grundrechtlich geschützten Interessen der Antragsteller schon im Ansatz nicht erkennen, ist die Schule nicht gehindert, den Antrag bereits wegen Nichterfüllung der formellen Befreiungsvoraussetzungen abzulehnen.

Bei einem Konflikt ergibt sich aus dem Gebot praktischer Konkordanz zunächst die Vorgabe, zwischen beiden Verfassungspositionen auszuloten, ob unter Rückgriff auf gegebenenfalls naheliegende organisatorische Gestaltungsoptionen eine nach allen Seiten hin annehmbare, kompromisshafte Konfliktentschärfung möglich erscheint, die beiden Positionen auch in Bezug auf den Einzelfall Wirksamkeit verschafft und die Notwendigkeit einer Vorrangentscheidung entfallen lässt.

Typischerweise mit der Schulpflicht einhergehende Beeinträchtigungen des religiösen Erziehungsrechts sind als grundrechtliche Belastung durch die Verfassung von Art. 7 Abs. 1 GG einberechnet (Anschluss: BVerwG, Urteil vom 11. September 2013, 6 C 12/12).

## **5) Religiös motivierte Kleidung**

### **Vollverschleierung einer Schülerin**

Verwaltungsgerichtshof Bayern, Beschluss vom 22.4.2014, Az.: 7 CS 13.2592

Eine Schülerin wird in die Vorklasse einer Berufsoberschule aufgenommen. Bei den eingereichten Unterlagen zur Schulaufnahme befindet sich ein Passfoto, auf dem sie mit Kopftuch abgebildet ist. In den zuvor besuchten Schulen hat sie mit Kopftuch am Unterricht teilgenommen. Nachdem sie zum Unterricht in der Berufsoberschule mit einer gesichtsverdeckenden Verschleierung erschien, wurde ihrer Aufnahme widerrufen.

Der Verwaltungsgerichtshof Bayern hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Widerruf der Aufnahme in die Schule abgelehnt.

Die Forderung der Schule, dass eine Schülerin während der Teilnahme am Unterricht auf das Tragen eines gesichtsverhüllenden Schleiers verzichtet, ist mit der im Grundgesetz garantierten Religionsfreiheit vereinbar. Der Glaubensfreiheit stehen Rechtsgüter von Verfassungsrang entgegen, da die offene Kommunikation im Unterricht

der Unterrichtsgestaltung an Schulen zugrundeliegt und der Staat das Recht hat, die Art der Unterrichtsgestaltung festzulegen.

Ist eine Schülerin nicht mehr schulpflichtig und kann sie den angestrebten Schulabschluss auf alternativen Wegen erreichen, liegt keine besonders gravierende Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit vor. Eine besonders gravierende Intensität der Beeinträchtigung der Glaubensfreiheit erfordert, dass ein religiöses Verhaltensgebot imperativen Charakter aufweist. Das ist bei der Verschleierung nicht der Fall. Das Verbot der Verschleierung dürfte daher wohl auch Bestand haben, wenn die Schülerin noch schulpflichtig wäre.

**Exkurs:** Kleidung der Schüler und Lehrer: z.B. angemessene Kleidung, politische Kleidung, Schulkleidung

## **6) Gebet**

### **Islamisches rituelles Gebet in der Schule**

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 30.11.2011, Az.: 6 C 20.10

Ein Schüler begehrt die Feststellung, dass er berechtigt ist, in der von ihm besuchten Schule außerhalb der Unterrichtszeit zusammen mit Mitschülern ein islamisches rituelles Gebet zu verrichten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Revision zurückgewiesen.

Zwar ist das Recht des Schülers, seinen Glauben zu bekunden, nicht durch die negative Glaubensfreiheit anderer Schüler und der Lehrer eingeschränkt. Ebenso wenig findet sein Grundrecht eine Schranke in dem elterlichen Erziehungsrecht. Eine solche Schranke kann ferner nicht aus dem Gebot religiöser Neutralität hergeleitet werden, das den Staat verpflichtet. Das Grundrecht des Klägers auf Glaubensfreiheit ist aber zum Schutze des Schulfriedens eingeschränkt, der zu den Gemeinschaftswerten mit Verfassungsrang gehört. Erforderlich ist eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden im Einzelfall. Wollte der Staat schon eine abstrakte Gefahr abwehren und religiöse Handlungen von Schülern generell untersagen, müsste er dafür eine gesetzliche Grundlage schaffen.

## **7) Schulpflicht**

### **Schulpflicht und Strafbarkeit**

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7.11.2014, 2 BvR 920/14

Eine landesrechtliche Strafnorm, die die dauernde Entziehung eines Kindes von der Schulpflicht sanktioniert, ist mit dem Grundgesetz vereinbar. § 182 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes ist formell wie materiell verfassungsgemäß. Die Strafgerichte



durften zudem ohne Verstoß gegen Verfassungsrecht annehmen, dass die Schulpflicht jedes einzelnen Kindes mehrfach verletzt und sanktioniert werden kann. Eine Verfassungsbeschwerde von Eltern, die ihre Kinder vom Schulbesuch abhielten, hat die Kammer daher nicht zur Entscheidung angenommen.

## **II Inklusion**

### **1) Rechtliche Bedeutung der UN-Konvention**

VGH Hessen, Beschluss vom 16.5.2012, Az.: 7 A 1138/11

Art. 24 Abs. 1 BRK: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives

Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen...“

(amtliche Übersetzung Bundesrepublik Deutschland, Republik Österreich, Schweiz, Liechtenstein, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, 31. Dezember 2008; englischer Text der Konvention „...States Parties shall ensure an inclusive education system ...“)

Die Konvention ist kein unmittelbar in Rechtsstreitigkeiten anwendbares Recht, da der unbestimmte Regelungsgehalt von Art. 24 BRK und den Art. 4 Abs. 2 BRAK enthaltene Vorbehalt der Verfügbarkeit ausreichender Mittel der Vertragsstaaten dem entgegensteht.

Die Konvention enthält keine Aussagen zur Schulstruktur, zu Bildungsgängen, zur Lehrerqualifikation und zu einzelnen Arten des Förderbedarfs. Die Länder haben bei der Konvention entsprechenden Veränderungen des Schulwesens einen weiten Handlungsspielraum.

Aus der UN-Konvention lassen sich keine unmittelbaren individuellen Ansprüche von Eltern und Schülern herleiten. Aus Art. 24 BRK können keine unmittelbaren Rechtsansprüche abgeleitet werden, da der Regelungsgehalt unbestimmt ist und der in Art. 4 Abs. 2 BRK enthaltene Vorbehalt der Verfügbarkeit ausreichender Mittel der Annahme unmittelbarer Rechtsansprüche entgegensteht.

### **2) Inklusion vs. Integration?**

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21.11.2012, Az.: 9 S 1833/12

Die UN-Konvention gilt in Deutschland im Range eines Bundesgesetzes.

Die Frage, ob eine Übersetzung als „integrativ“ philologisch zutreffend ist oder ob es nicht „inklusiv“ heißen müsste und die Frage, was inhaltlich jeweils unter diesen Begriffen zu verstehen ist, ist weder philologisch noch pädagogisch eindeutig zu klären. Juristisch ist diese Erklärung nicht notwendig. Welcher Begriff letztlich zutreffend ist, kann offen bleiben, da die Konvention als Bundesgesetz unter dem Grundgesetz steht und daher im Sinne des Grundgesetzes auszulegen ist. Bezugsnorm ist dabei das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG. Diese grundrechtliche Vorgabe ist wiederum völkerrechtsfreundlich auszulegen, also im Geiste der Behindertenrechtskonvention.

Auch die Rechte anderer Kinder einer Schule sind zu beachten. Diese Rechte sind etwa in Art. 13 des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie in Art. 28 und 19 des Übereinkommens vom 20.11.1989 über die Rechte des Kindes verankert. Das Grundgesetz schützt diese Rechte über Art. 2, Art. 3 und Art. 6.

Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG: " Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8.10.1997, Az.: 1 BvR 9/97

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Überweisung an eine Förderschule keine von vornherein bestehende Benachteiligung gesehen, da der benachteiligende Charakter einer Maßnahme nicht ohne Rücksicht auf eine mit ihr einhergehende spezifische Förderung beurteilt werden kann.

Verfassungsrechtlich erforderlich ist eine Gesamtbetrachtung im Einzelfall.

### **3) Beispiel: Schulgesetz Nordrhein-Westfalen**

Antragstellung

Entscheidung in Konfliktfällen

Wahlrecht der Eltern

Qualitätsstandards

Die Rechte der Nichtbehinderten

Individuelle Ansprüche

Aufnahme in die Schule

Ersatzschulen

### **4) Ungeklärte Rechtsprobleme**

Lehrerausbildung

Teilnahme am Unterricht und schulischen Veranstaltungen

Erzieherisches Einwirken und Ordnungsmaßnahmen

Förderung und Leistungsbewertung

Aufsicht

## **5) Aktuelle Entscheidungen**

### **Sonderschulbedürftigkeit und außerschulischer Sachverstand**

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 13.12.2012, Az.: 2 ME 368/12

Bei einem Schüler wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem Schwerpunkt im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung festgestellt, und er wird deshalb mit sofortiger Wirkung in die entsprechende Förderschule überwiesen. Der Schüler verweist dagegen auf die Aussagen von Leitern von Gruppenangeboten von Sportvereinen und der Familienhilfe sowie das Gutachten eines ihn behandelnden Diplom-Pädagogen, der eine Lese-Rechtschreibschwäche und Förderbedarf Lernen diagnostiziert habe.

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage abgelehnt.

Die Fragen, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, welcher konkrete Förderbedarf mit welchem Schwerpunkt vorliegt und welche Förderschule konkret der geeignete Förderort ist, beurteilen sich grundsätzlich nach dem in der Schule gezeigten Lern- und Leistungsverhalten und sonstigen schulischen Verhalten, so dass die Zuziehung außerschulischen Sachverständigen in der Regel nicht geboten ist.

### **Zurückstellung wegen Traumatisierung**

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Beschluss vom 15.8.2012, Az.: 4 L 940/12

Der Zurückstellungsantrag der Eltern eines Kindes, das vom Kindergarten und einer Psychologin als traumatisiert und extrem hilfebedürftig beschrieben wird, wird unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung, die nur eine Zurückstellung aus gesundheitlichen Gründen zulässt, abgelehnt.

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen hat die Schule zur Zurückstellung des Schülers verpflichtet.

Bei einer Traumatisierung handelt es sich um eine psychische Erkrankung, die als "gesundheitlicher Grund" im Sinne des § 35 Abs 3 Satz 1 SchulG grundsätzlich zu berücksichtigen ist. Die Entscheidung ist für Nordrhein-Westfalen und andere Länder mit sehr restriktiven gesetzlichen Regelungen zur Zurückstellung von besonderer Bedeutung, lässt sich aber erst recht auf Länder übertragen mit weiter gefassten Möglichkeiten der Zurückstellung.

Zurückstellung

## **Zurückstellung, sonderpädagogischer Förderbedarf und „Nachreifeprognose“**

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23.8.2012, Az.: 3 M 672/12

Die Schulaufsicht lehnt die Zurückstellung eines Kindes mit erheblichen Entwicklungsdefiziten unter Berufung auf die schulgesetzliche Regelung, die keine Schulreife für die Einschulung mehr voraussetze, ab.

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat die Schulaufsicht zur Zurückstellung des Kindes verpflichtet.

Auch unter Berücksichtigung der im Landesschulgesetz selbst zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Grundentscheidung, wonach Kinder grundsätzlich unabhängig von ihrem geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklungsstand einzuschulen sind, wird der Schulbehörde mit der Regelung des § 37 Abs. 3 Satz 2 SchulG LSA im Rahmen des ihr insoweit eröffneten Ermessens die Möglichkeit eingeräumt, ausnahmsweise von dem vorgenannten Grundsatz abzuweichen und im Einzelfall eine Verschiebung des Beginns der Schulpflicht zuzulassen.

Für die im Ermessen der Schulbehörde stehende Entscheidung über die Zurückstellung eines Kindes von der Schulpflicht ist die Frage nach dem Bestehen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Frage nach der für das Kind vorgesehene Schulform (Grundschule oder Förderschule) einschließlich der insoweit bestehenden Möglichkeit zur Förderung und Behebung von Entwicklungs- und Reifedefiziten von wesentlicher Bedeutung.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zurückstellung eines grundsätzlich schulpflichtigen Kindes muss zumindest die begründete Erwartung bestehen, dass das Kind nach Ablauf des Zurückstellungszeitraumes im neuen Schuljahr am Unterricht der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule wird erfolversprechend teilnehmen können. D. h. die Zurückstellungsentscheidung setzt insoweit eine einzelfallbezogene Eignungs- bzw. "Nachreife"-Prognose der Schulbehörde voraus, dass die Zurückstellung auch den "gewünschten Erfolg" zeitigt und die bestehenden Leistungs- und/oder Reifedefizite, wenn auch nicht völlig überwunden, so aber zumindest in der Weise abgebaut werden, dass das Kind - ggf. unterstützt durch eine (weitere) Förderung an der Grundschule oder an der Förderschule - mit Aussicht auf Erfolg teilnehmen kann.

## **Förderbedarf und zielgleicher Unterricht**

Oberverwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 10.4.2014, Az.: 1 Bs 72/14

Ein Schüler einer 7. Klasse beantragt den Wechsel von einer Stadtteilschule auf ein Gymnasium. Bei ihm wurden Asperger-Autismus sowie eine isolierte Rechtschreibstörung festgestellt. Er ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50. Zusätzlich sind die Merkmale H (Hilflosigkeit) und B (Berechtigung für eine ständige Begleitung) festgestellt. Er nahm für eine Woche am Unterricht in einer Klasse des Gymnasiums teil, in der Kinder mit Asperger-Autismus gefördert werden. Danach wies die Schulaufsicht ihn einer Stadtteilschule zu.

Das Oberverwaltungsgericht Hamburg hat den Antrag abgelehnt.

Der Übergang eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf von einer Stadtteilschule in eine "Autisten-Klasse" eines Gymnasiums, der dort zielgleich für das Gymnasium unterrichtet werden soll, setzt voraus, dass seine Leistungen eine erfolgreiche Mitarbeit in der Schulform "Gymnasium" erwarten lassen.

### **Diabetes und Zuweisung zur Förderschule**

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25.11.2013, Az.: 3 M 337/13

Bei einer an Diabetes leidenden Schülerin wird ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren durchgeführt und ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit Schwerpunkt "körperlich-motorische Entwicklung/langfristige Erkrankung" festgestellt. Die Schülerin wird verpflichtet, eine Förderschule zu besuchen. Dort wird sie nach dem Lehrplan der Grundschule unterrichtet.

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Überweisung auf die Förderschule wiederhergestellt.

Die Entscheidung ist auf andere Länder mit entsprechenden Regelungen zur Inklusion übertragbar, da sie sich entscheidend auch auf Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stützt. Auch dort ergibt sich aus dem Benachteiligungsverbot zugunsten Behinderter und auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf das Verfahren die Verpflichtung, Entscheidungen, die im Zusammenhang mit einer Behinderung ergehen und eine Benachteiligung des Behinderten darstellen können, substantiiert zu begründen. Bei einem an einer integrativen bzw. inklusiven Beschulung interessierten Kind muss sich aus der Begründung ergeben, auf welchen Erwägungen der Schulbehörde dessen Überweisung an die Förderschule im einzelnen beruht.

Eine Überweisung an die Förderschule ist nicht per se eine Benachteiligung. Sie stellt aber dann eine nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verbotene Benachteiligung dar, wenn die Erziehung und Unterrichtung an der Regelschule den Fähigkeiten des Kindes entspräche und ohne besonderen Aufwand möglich wäre oder die Förderschulüberweisung erfolgt, obwohl der Besuch der Regelschule durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte.

Vor einer Überweisung an eine Förderschule gegen den Willen der Personensorgeberechtigten ist eine umfassende Prüfung der Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichts unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, der betroffenen Lehrer, der Schulaufsicht, ggf. auch des Trägers der Eingliederungshilfe, von Krankenkassen und des Schulträgers, wenn etwa bestimmte bauliche Maßnahmen in Rede stehen, vorzunehmen und hierbei insbesondere auch zu prüfen, ob und wie ein sächliches oder personelles Defizit in vertretbarem Umfang behoben werden kann, um den gemeinsamen Unterricht an der Regelschule zu ermöglichen.

## **Inklusion und Aufnahme in die weiterführende Schule**

Oberverwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 30.7.2013, Az.: 1 Bs 231/13

Einer Schülerin wird die Aufnahme in die Klasse 5 der von ihr gewünschten Schule verweigert, da die Kapazität erschöpft sei. Von 160 angemeldeten Kindern wurden 138 aufgenommen, unter denen sich 20 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, die der Schule vorab zugewiesen wurden.

Das Oberverwaltungsgericht Hamburg hat den Antrag auf vorläufige Aufnahme in die Klasse 5 abgelehnt.

Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Inklusionskindern) dürfen bei der Aufnahme in die Eingangsklassen 5 bei ausgeschöpfter Aufnahmekapazität vorab vor anderen Schülern Plätze zugewiesen werden. Der Begriff „Lernort“ bezieht sich nicht auf eine Schulform, sondern auf eine konkrete Schule. Eine Aufnahme von Inklusionsschülern ausschließlich nach den für alle Schüler geltenden Kriterien könnte zu einer den Zielen der Inklusion sowie den Interessen der Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf widersprechenden Entscheidungen führen. Diese Ausführungen zur Aufnahmeentscheidung lassen sich auf andere Bundesländer im Hinblick auf den Begriff „Lernort“ und wegen der gleichartigen Ziele der Inklusion übertragen.

## **Zurückstellung**

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 28.8.2013, Az.: 3 M 256/13

Eltern beantragen die Zurückstellung ihres Kindes vom Schulbesuch, da dem Kind die Schulreife fehle.

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat den Antrag abgelehnt.

Der Gesetzgeber hat eine Regelung getroffen, wonach auch schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig, seelisch oder in ihrem seelischen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit Aussicht auf Erfolg am Unterricht teilzunehmen, einzuschulen sind. Dies bedeutet, dass die Schulpflicht grundsätzlich allein vom Lebensalter der Kinder abhängig gemacht wird, und zwar ohne Rücksicht auf den unterschiedlichen Entwicklungsstand der Kinder und unabhängig vom Vorliegen eventueller entwicklungsbedingter Leistungsschwächen.

Der Schulbehörde wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, ausnahmsweise von dem vorgenannten Grundsatz abzuweichen und im Einzelfall eine Verschiebung des Beginns der Schulpflicht zuzulassen.

Eine Ausnahme kommt dann in Betracht, wenn mit der regulären Einschulung und mit dem Festhalten an dem vorgesehenen Einschulungstermin schwerwiegende Nachteile für den Schüler einhergehen.

## **Zuweisung zur Förderschule**

Verwaltungsgericht Braunschweig, Beschluss vom 18.7.2014, Az.: 6 B 107/14

Nach einer Zurückstellung für ein Jahr zeigten sich beim Grundschulbesuch des Schülers zum einen Defizite im Lern- und Arbeitsverhalten. Zum anderen hatte er erhebliche Probleme im Sozialverhalten. In einem Psychiatriezentrum wurden verschiedene Störungen und eine Störung aus dem Autismus-Spektrum diagnostiziert. Ein an der Grundschule tätiger Förderschullehrer und die Klassenlehrerin kamen in einem Gutachten hinsichtlich der erforderlichen schulischen Rahmenbedingungen zu dem Ergebnis, aufgrund der Doppelbelastung des Schülers durch seine kognitiven Defizite und seiner umschriebenen psycho-sozialen Beeinträchtigungen erscheine es empfehlenswert, ihn in der zweiten Klasse einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen zu unterrichten. Die Schulaufsicht stellte Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen fest, stellte aber klar, dass für den Schüler der Besuch einer Förderschule Lernen nicht in Betracht komme, denn der Primärbereich der Förderschule Lernen laufe ab dem Schuljahr 2013/14 aufsteigend aus, weshalb es keine erste Klasse einer Förderschule Lernen mehr gebe. Einer Aufnahme in die zweite Klasse stünden die Rückstände in der Lernentwicklung in der laufenden ersten Klasse entgegen.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat die Schulaufsicht verpflichtet, den Schüler in die zweite Jahrgangsstufe der Förderschule Lernen zu überweisen.

Nach § 59 Abs. 5 Satz 1 NSchG kann ein Schüler auf Vorschlag der Schule durch die Schulbehörde an die Schule einer anderen, für ihn geeigneten Schulform überwiesen werden, wenn er nur an der anderen Schule hinreichend gefördert werden kann und sein Kindeswohl den Schulwechsel erfordert. Auf diese Vorschrift können sich in Ausübung ihres Wahlrechts hinsichtlich der Schulform auch Eltern berufen.

Das Kindeswohl erfordert den Wechsel an die Förderschule, wenn die körperliche, psychische und geistige Gesundheit und die altersgemäße und bestmögliche soziale Eingliederung sowie schützenswerte persönliche Bindungen und Zukunftschancen dafür sprechen.

Den Erziehungsberechtigten steht neben dem neu geschaffenen Rechtsanspruch auf Zugang zum Regelschulsystem ein umfassendes Wahlrecht zu, das auch die Entscheidung für die Förderschule umfasst. Ein Wechsel auf die Förderschule ist auch bei einer auslaufenden Förderschule in die zweite Klasse möglich.

## **Schulwahl**

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 19.8.2014, Az.: 19 B 849/14

Das Wahlrecht der Eltern erstreckt sich grundsätzlich auf jede konkrete einzelne Schule in zumutbarer Entfernung, die ein Ort der sonderpädagogischen Förderung sein kann. Das gilt für Regelschulen und Förderschulen.



### **III Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen**

#### **1) Erzieherische Einwirkungen:**

z.B. Wegnahme eines Mobiltelefons, Reinigungsarbeiten, Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde

#### **2) Schriftlicher Verweis**

##### **Tätlichkeit**

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 18.2.2014, Az.: 3 K 320.13

Gegen einen Schüler der Klasse 10 und einen ein Jahr älteren Mitschüler N. wurde ein schriftlicher Verweis ausgesprochen. Zusätzlich wurde beiden Schülern aufgegeben, die schulinterne Mediation zu besuchen, und es wurde ihnen ein Antiaggressionstraining empfohlen. Beide Schüler hatten vor Beginn des Sportunterrichts in der Umkleidekabine eine körperliche Auseinandersetzung. Vorausgegangen war eine Bemerkung des Mitschülers N. dahin, dass er im Haar des Schülers Läuse bzw. die Eier von Läusen meinte gesehen zu haben.

In von beiden Schülern auf Veranlassung ihres Klassenlehrers angefertigten schriftlichen Äußerungen schilderten sie den Verlauf der körperlichen Auseinandersetzung in der Umkleidekabine der Sporthalle abweichend voneinander. Bei ihrer Entscheidung ging die Konferenz davon aus, dass es keine Augenzeugen gebe und dass der tatsächliche Verlauf nicht rekonstruierbar sei.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage abgewiesen.

Das Anhörungsrecht der Eltern und des Schülers bezieht sich auf die für die in Aussicht genommene Entscheidung erheblichen Tatsachen. Dem Anzuhörenden ist nicht vorweg mitzuteilen, welche Ordnungsmaßnahme konkret beabsichtigt ist.

Die Entscheidung des Vaters, an der Klassenkonferenz nicht teilzunehmen, führt nicht zu einem Anhörungsmangel. Im Übrigen wäre ein etwaiger Anhörungsmangel durch die Möglichkeit der Stellungnahme im Widerspruchsverfahren geheilt.

In der Begründung der Ordnungsmaßnahme muss nach der Prüfung von erzieherischen Einwirkungen in der Konferenz nicht nochmals dargestellt werden, dass und warum die Konferenz sich nicht ausschließlich für erzieherische Einwirkungen entschieden hat.

Ein auf körperliche Gewalt eines Mitschülers reagierender Schüler ist verpflichtet, auszuweichen, um so eine Situation zu entschärfen, die zu einer Eskalation führen könnte. Eine Ordnungsmaßnahme setzt kein strafbares Verhalten eines Schülers voraus.

### **3) Unterrichtsausschluss und Ausschluss von schulischen Veranstaltungen**

#### **Kompromittierende Fotos eines Mitschülers**

Verwaltungsgericht Stade, Beschluss vom 9.1.2012, Az.: 4 B 55/12

Ein 14-jähriger Schüler und drei seiner Mitschüler haben gemeinschaftlich handelnd über die Wand einer verschlossenen Toilettenkabine hinweg einen unter einer Durchfallattacke leidenden Schüler einer 5. Klasse - trotz seiner Bitten damit aufzuhören - mit einem iPod gefilmt und ausgelacht, wobei auch noch die in der unverschlossenen Nachbarkabine liegende verkotete Hose des erkrankten Schülers fotografiert wurde. Anschließend konnten die Bilder nach Rückkehr in die 9. Klasse von vielen Mitschülern eingesehen werden. Der 14-jährige Schüler wird zum einen mit sofortiger Wirkung für die Zeit vom 20. Dezember bis zum 27. Januar vom Unterricht ausgeschlossen und zum anderen werden mehrere Erziehungsmittel (Androhung der Überweisung an eine andere Schule, 10 Doppelstunden Sozialtraining, Ordnungsdienst in der Klasse und Ausschluss von der Mitarbeit im Schülersanitätsdienst) angewendet.

Das Verwaltungsgericht Stade hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs abgelehnt.

Erziehungsmittel stellen anders als Ordnungsmaßnahmen keine Verwaltungsakte dar, sondern sie sind "schlichte" pädagogische Einwirkungen und können daher nicht mit förmlichen Rechtsbehelfen (Widerspruch, Anfechtungsklage) angegriffen werden. Ein anwaltlich vertretener Schüler muss die möglichen Rechtsbehelfe gegen Erziehungsmittel bei Anträgen an ein Gericht genau benennen.

Teilt eine geschiedene, aber sorgeberechtigte Mutter eines Schülers der Schule weder ihre neue Anschrift noch ihren neuen Namen mit, und erfüllt der Vater seine im Hinblick auf das gemeinsame Sorgerecht bestehende Verpflichtung nicht, die Mutter über die einberufene Klassenkonferenz zu informieren, ist die Berufung auf eine unterbliebene Einladung und Anhörung der Mutter vor der Ordnungsmaßnahmenkonferenz Rechtsmissbrauch.

Ein einen jüngeren Schüler erniedrigendes und sozialschädliches Verhalten rechtfertigt einen längeren Unterrichtsausschluss.

#### **Ausschluss von der Klassenfahrt**

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 14.6.2011, Az.: 3 L 350.11

Ein Schüler der 7. Klasse eines Gymnasiums wird - zusammen mit zwei weiteren Schülern seiner Klasse - von einer einwöchigen Klassenfahrt ausgeschlossen.

Nach den Feststellungen der Schule gehörte der Schüler zu einer Gruppe von mehr oder weniger gleichaltrigen Schülern, die in einer Pause am späten auf dem Schulgelände zunächst einen Mitschüler in ein Rondell schubsten, das aus ringförmig angeordneten Bänken bestand, die mit den Lehnen einen inneren Kreis mit etwa eineinhalb Meter Durchmesser und mit den Sitzflächen einen äußeren Kreis bildeten, ihn mit Gewalt (nach dessen Schilderung durch Zurückschubsen und durch Tritte auf seine Hände) am Verlassen des inneren Kreises hinderten, dann einen weiteren Schüler in das Rondell stießen und sich nur unter der Bedingung zur „Freilassung“ bereit zeigten, dass einer

den anderen in einem „Kampf“ körperlich überwältigte, entgegen dieser „Zusage“ dann aber erst nach Einschreiten einer Lehrkraft von den beiden abließen. Die Eltern eines der betroffenen Schüler kündigten an, ihn wegen der Gefahr von Repressalien und weiterer Übergriffe seitens der Gruppe nicht an der bevorstehenden Klassenreise teilnehmen zu lassen.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat den Antrag des Schülers auf einstweiligen Rechtsschutz zurückgewiesen.

Die Bereitschaft eines Schülers zu grundloser gemeinschaftlicher Gewaltausübung gegenüber Mitschülern offenbar allein zu dem Zweck, sich an der ihnen zugefügten Erniedrigung zu belustigen, lässt einen Ausschluss von einer Klassenfahrt in keiner Weise unverhältnismäßig erscheinen. Bei einer Klassenfahrt kommt es in ganz besonderem Maße darauf an, dass in der ungewohnten Umgebung und angesichts der besonderen Nähe, der die Schüler dort „rund um die Uhr“ untereinander ausgesetzt sind, undiszipliniertes und zu Gewalttätigkeit neigendes Verhalten der mitreisenden Schüler unterbleibt.

### **Beleidigung im Weblog**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.5.2011, Az.: 9 S 1056/11

Eine Schülerin hat auf ihrer Seite im Internet- Forum „kwick.de“ einen Blog-Eintrag eingestellt, in dem sie eine Mitschülerin - wenn auch ohne Namensnennung - als „Punkbitch“, „schon bisschen Asozial“ und „Assi“ (wiederholt) bezeichnet, ihr „Mut zur Hässlichkeit“ attestiert, behauptet „schließlich darf ich spaeter dein Hartz IV finanzieren“ und damit schließt „Ja des Wort Assi gefällt mir, na und? Ich sag's wenigstens bloß, und bin's nicht“. Die Schule spricht daraufhin einen eintägigen Unterrichtsausschluss aus.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Ordnungsmaßnahme wiederhergestellt.

Auch in der Freizeit erfolgende Internet-Eintragungen können schulischen Bezug aufweisen und damit geeignet sein, schulische Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auszulösen, wenn sie störend in den Schulbetrieb hineinwirken. Die Frage, ob darin ein schweres Fehlverhalten liegt, das die Verhängung eines Unterrichtsausschlusses rechtfertigt, hängt von den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Frage ab, ob die Betroffenen individualisierbar bezeichnet sind und sich mit dem Eintrag so die besonderen Gefahren des Internets realisiert haben.

## **4) Überweisung in die Parallelklasse**

### **Mobbing**

Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 30.3.2010, Az.: 9 L 80/10

Eine Schülerin wird in die parallele Klasse überwiesen, da ihr und anderen Schülern ihrer Klasse "mehrfaches Mobbing sowie Traumatisierung einer Mitschülerin" vorgeworfen wird und es für sie besser sei, wenn sie dem schlechten Einfluss ihrer Mitschüler nicht länger ausgesetzt sei.

Das Verwaltungsgericht Aachen hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt.

Eine Überweisung in die Parallelklasse ist keine geeignete Maßnahme, wenn die Störung nicht von dem überwiesenen Schüler, sondern von den Klassenkameraden ausgeht.

### **Überweisung in eine Parallelklasse wegen Internetmobbings**

Verwaltungsgericht Köln, Beschluss vom 19.4.2011, Az.: 10 L 488/11

Ein Schüler soll zusammen mit weiteren Schülerinnen und Schülern maßgeblich am sog. "Mobbing" und "Internet-Mobbing" gegen die ehemaligen Mitschüler U. M. und N. C. beteiligt gewesen zu sein. Ferner wurde dem Schüler vorgehalten, als Mitglied einer Clique Mitschüler schwerwiegend beleidigt zu haben. Diese Vorwürfe wurden auf Aussagen von Mitschülern und Eltern gestützt, denen Vertraulichkeit zugesichert wurde, sowie im Vertrauen vorgelegte Protokolle der Internetplattformen "Facebook" und "studi-VZ".

Das Verwaltungsgericht Köln hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs abgelehnt.

Die Schule darf zum Schutze eigener Interessen und der von Zeugen einem von einer Ordnungsmaßnahme betroffenen Schüler und seinem Rechtsanwalt die Einsicht in schriftliche Zeugenaussagen und Protokolle von Internetplattformen verweigern. Sollte darin ein Verfahrensfehler zu sehen sein, könnte dieser noch bis zum Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Hauptsache geheilt werden oder unerheblich sein.

Dienstlichen Erklärungen kommt ein Gewicht zu, das der Beweiskraft etwa einer eidesstattlichen Versicherung jedenfalls nicht nachsteht. Mit einer solchen Erklärung setzt sich ein Beamter nämlich grundsätzlich dem Risiko dienst- und auch disziplinarrechtlicher Konsequenzen aus, wenn sie nicht vollständig der Wahrheit entspricht. Angesichts dessen bedürfte es triftiger Gründe dafür, dass die Angaben des Schulleiters und des Klassenlehrer über die an sie herangetragenen Aussagen von Mitschülern und Eltern falsch sind, etwa weil sie aus bestimmten, außerhalb der Erklärungen liegenden Gründe gar nicht zutreffen können,

Die Überweisung in die parallele Klasse ist rechtmäßig, wenn ein Verbleib des Schülers in der Klasse mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte, die Gesundheit und die schulische Entwicklung der Mitschüler der Klasse unverantwortlich wäre. Das gilt in besonderem Maße, wenn ein Schüler Mitschüler als Zeugen bedroht.

## **5) Androhung der Entlassung von der Schule/Überweisung an eine andere Schule**

### **Beleidigung einer Referendarin im Internet**

Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 28.9.2009, Az.: B 3 K 08.1019

Ein Schüler einer 8. Klasse 8 verbreitete im Internet über eine Referendarin beleidigende Äußerungen. Unter anderem bezeichnete er sie als „Schlampe“ und äußerte „...da kommt ein deutscher Panzer und fährt sie um“. Der Schüler glaubte, die Einträge seien nur in seinem Freundeskreis zu lesen gewesen. Er entschuldigte sich persönlich und löschte alle Einträge. Die Schule beschloss, die Androhung der Entlassung auszusprechen.

Das Verwaltungsgericht Bayreuth hat die Klage abgewiesen.

Durch Beleidigungen einer Lehrerin im außerschulischen Bereich wird der schulische Bezug hergestellt. Persönlichkeitsrechte der Lehrkräfte, insbesondere im außerschulischen, durch den Begriff der Privatsphäre gekennzeichneten persönlichen Bereich, stellen eine Grenze dar, die von Schülern nicht überschritten werden darf. Ordnungsmaßnahmen setzen kein strafbares Verhalten voraus. Die Androhung der Entlassung entspricht der Schwere des Fehlverhaltens bei Beleidigung einer Lehrerin im Internet.

## **6) Entlassung von der Schule/Überweisung an eine andere Schule**

### **Amoklaufdrohung**

Verwaltungsgericht Stade, Beschluss vom 30.12.2011, Az.: 3 B 1550/11

Ein 17jähriger Schüler einer 10. Klasse sagt einer Mitschülerin nach seinem Ausschluss vom Sportunterricht, dass er überlege, einen Amoklauf an der Schule zu begehen. In dem Gedächtnisprotokoll der Schülerin wird deutlich, dass der Schüler in dem Gespräch erklärt hat, dass er „bei einigen Personen keine Scheu habe, diese einfach zu töten und manche bei ihm ganz oben auf der Liste stünden“. Er denke manchmal darüber nach, „einfach alles hinzuschmeißen und Amok zu laufen“.

Die vom Schulleiter eingeschaltete Polizei stuft den Vorfall als ernstzunehmend ein. Der Schüler ist in der Vergangenheit bereits mehrfach durch unkontrolliertes, beleidigendes und aggressives Verhalten aufgefallen. In dem Protokoll der Klassenkonferenz ist insoweit festgehalten, dass Schüler und auch Lehrer in solchen Momenten Angst vor dem Schüler haben. Nach massiven Provokationen von Mitschülern sei er gewalttätig geworden und nehme auf Empfehlung der Schule an einem Programm „Offensive Gegengewalt-Schule“ teil.

Der Schüler gibt im gerichtlichen Verfahren eine eidesstattliche Versicherung ab, in der er erklärt, er habe gegenüber einer Mitschülerin nicht behauptet, dass er darüber nachdenke, alles hinzuschmeißen und beabsichtige, Amok zu laufen.

Das Verwaltungsgericht Stade hat die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Überweisung an eine andere Schule abgelehnt.

Bei einer Amoklaufdrohung kommt es nicht auf die Betrachtung im nachhinein an, sondern darauf, wie die Äußerung vernünftigerweise verstanden werden durfte. Eine Drohung mit einem Amoklauf sowie die Gedanken über eine Tötung von Personen in der Schule sind geeignet, den Frieden und das gemeinsame Lernen in der Schule auf das nachhaltigste zu stören.

Anknüpfungspunkt einer Ordnungsmaßnahme ist nicht die Schuld des Schülers an einem ordnungswidrigen Zustand, sondern dieser Zustand selbst.

Das Gericht und die Schule können eine eidesstattliche Erklärung eines Schülers als unglaubwürdig zurückweisen.

### **Filmen einer Schlägerei**

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Beschluss vom 11.5.2011, Az.: 18 L 669/11

Schüler A. filmt eine vor der Schule stattfindende Schlägerei zwischen den Mitschülern F. und U. und veröffentlicht das Video auf seiner Facebookseite, von der es über Freundeslisten verbreitet wird.

Die Teilkonferenz wertet den Vorfall als schweren Verstoß gegen die schulische Ordnung, da gewalttätigen Auseinandersetzungen eine Plattform geboten werde, der Selbstinszenierung der beteiligten Schüler in der Öffentlichkeit Vorschub geleistet werde und Cyberbullying gegenüber dem Mitschüler F. vorliege.

Die Schule schließt den Schüler für zwei Wochen vom Unterricht aus und entlässt ihn von der Schule.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt.

Die Verbreitung gewalttätiger Auseinandersetzung zwischen Schülern durch Veröffentlichung entsprechender Videos im Internet verstößt schwerwiegend gegen den schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Auch wenn eine Schlägerei außerhalb der Schule stattfindet, weist sie den notwendigen Schulbezug auf, wenn zum einen der Grund der Schlägerei in der Schule seinen Ausgangspunkt nahm und zum anderen das Video über "Freundeslisten" in Facebook einer weiteren Schüleröffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Es gibt keinen Automatismus dahingehend, dass nach der Androhung der Entlassung bei einem weiteren disziplinarischen Vorfall stets die Entlassung folgen muss. Es muss ein innerer Zusammenhang des Fehlverhaltens bestehen.

### **Zuweisung eines Grundschülers an eine andere Grundschule wegen Fehlverhaltens**

Verwaltungsgerichtshof Bayern, Beschluss vom 11.10.2012, Az.: 7 CS 12.2187

Ein Grundschüler wird an eine andere Grundschule verwiesen. Bereits in der ersten Jahrgangsstufe kam es wiederholt und zunehmend zu Auffälligkeiten und Regelverstößen durch den Schüler, insbesondere zu Störungen des Unterrichts, aggressivem und provozierendem Verhalten und körperlichen Auseinandersetzungen mit Mitschülern. Hierüber hat die Schule die Eltern mehrfach informiert und die

Verstöße teilweise mit Verweisen und mit einem verschärften Verweis geahndet. In der zweiten Jahrgangsstufe setzten sich die Auffälligkeiten nach kurzzeitiger Besserung fort und hatten unter anderem einen dreitägigen Ausschluss vom Unterricht zur Folge. Aufgrund eines Vorschlags der Lehrerkonferenz und nach Anhörung der Eltern wies die Schulaufsichtsbehörde den Schüler zum nächsten Schuljahr einer anderen Grundschule zu. Durch die Zuweisung an eine andere Regelschule und den damit einhergehenden Umfeldwechsel werde dem Schüler ein Neustart ermöglicht. Hierfür eigne sich die Grundschule S... in ganz besonderer Weise, da die dortige dritte Klasse lediglich 16 Schüler habe und vom Schulleiter selbst geleitet werde, der über eine pädagogische Zusatzqualifikation verfüge. Der Schulweg sei problemlos mit öffentlichen Buslinien zu bewältigen und zumutbar.

Der Verwaltungsgerichtshof Bayern hat den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs abgelehnt.

Schweres oder wiederholtes Fehlverhalten durch häufige Störungen des Unterrichts, aggressives und provozierendes Verhalten und körperliche Auseinandersetzungen mit Mitschülern kann auch bei einem Grundschüler in der zweiten Jahrgangsstufe die Zuweisung an eine andere Grundschule rechtfertigen, wenn andere Maßnahmen nicht zum gewünschten erzieherischen Erfolg geführt haben.

### **Scherzhafte Amoklaufankündigung im Chat**

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 26.1.2010, Az.: 2 ME 444/09

Der Klassenkamerad I.J. des 16jährigen Schüler H. hat am 27. Oktober vermutlich gegen 18.00 Uhr in das Internetportal „SchülerVZ/K.“ folgende Sätze eingestellt:

„Ey H., wollen wir das machen was wir schon seit nem Monat planen?“

Ich hab echt kein Bock mehr, ist echt genial wenn die Schüler alle schön weglaufen und du mit ner Knarre hinter denen!

Die werden sich wundern! Kommt nur zur Schule!“

Diese von ca. 30 anderen Schülern zu lesenden Sätze haben noch am Abend des 27. Oktober zur Einschaltung der Polizei geführt. Unter den Schülern und deren Eltern haben die Sätze eine derartige Unruhe und Sorge ausgelöst, dass der gesamte Schulunterricht an der von den Schülern H. und I. besuchten Schule am nächsten Tag nach der 4. Stunde beendet werden musste.

Die Schule überweist beide Schüler an eine andere Schule, da sie H. als Ideengeber ansieht.

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.

Es ist im Rahmen des der Schule einzuräumenden pädagogischen Ermessens nicht zu beanstanden, wenn sie einen Schüler an eine andere Schule derselben Schulform überweist, der für die – von ihm nur scherzhaft gemeint – Einstellung einer Amoklauf-Ankündigung im Chatbereich StudiVZ/Buschfunk mit verantwortlich ist; denn es ist anderen Schülern deutlich vor Augen zu führen, dass selbst eine nur scherzhaft gemeinte Ankündigung eines Amoklaufes nicht ohne gravierende ordnungsrechtliche

Maßnahmen bleiben wird, da eine Ankündigung eines Amoklaufs selbst als Scherz nicht hinnehmbar ist.

## **Körperverletzung**

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 14.1.2013, Az.: 2 ME 416/12

Ein Schüler der 10. Klasse hat nach dem nachmittäglichen Sportunterricht gegen 15.30 Uhr bei einer verbalen Auseinandersetzung und Schlägerei einen Mitschüler zu Boden geworfen und mit seinem beschuhten Fuß mehrmals heftig gegen den Kopf und in das Gesicht getreten, als dieser bereits am Boden lag. Gegen den Schüler sind in der Vergangenheit mehrere Ordnungsmaßnahmen verhängt worden. Er wird an eine andere Schule überwiesen.

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat den Antrag auf wiederherstellende Wirkung des Widerspruchs abgelehnt.

Eine schwere Körperverletzung rechtfertigt grundsätzlich die Überweisung an eine andere Schule. Tritte gegen den Kopf sind wegen der möglichen schwerwiegenden Folgen selbst mit Blick auf die verbalen Provokationen und die körperliche Gegenwehr eines Mitschülers nicht berechtigt.

Die Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform als Ordnungsmaßnahme kann auch bei einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf ausgesprochen werden.

Selbst wenn der Schulleiter der aufnehmenden Schule in deutlichen Worten, möglicherweise sogar unter sprachlichem Missgriff, den Schüler auf Schwierigkeiten und Fehlverhaltensweisen angesprochen hat, lässt sich daraus keine Ungeeignetheit der aufnehmenden Schule herleiten.

## **Vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch wegen Gesundheitsgefährdung**

Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 22.3.2010, Az.: 1 L 115/10

Eine Schule schließt den Schüler Q. auf der Grundlage des § 54 Abs. 4 SchulG NRW vom Schulbesuch wegen des Vorwurfs aus, bei ihm liege eine krankhafte Verhaltensstörung mit Aggressionserscheinungen vor, die einer schulärztlichen Abklärung bedürfe. Die Schule stützt sich in ihrer Entscheidung auf wiederholte Aggressionen des Schülers gegen einen Mitschüler, der von ihm körperlich misshandelt wurde und dessen Schulmaterialien von dem Schüler Q. beschädigt wurden. Allerdings ist es bereits vor diesen Vorfällen zu einem massiven Fehlverhalten von Q. gegenüber Mitschülern und Lehrern gekommen. Eine schwerwiegende Körperverletzung von Q. gegenüber einer Mitschülerin führte vor zwei Jahren zu einer Ordnungsmaßnahme der Teilkonferenz (vorübergehender Ausschluss vom Schulunterricht für 5 Tage).

Das Verwaltungsgericht Münster hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt.



Nach dem Sinn und Zweck des § 54 Abs. 4 SchulG NRW ist ein vorübergehender Ausschluss vom Schulbesuch wegen Gesundheitsgefährdung anderer nur möglich, wenn die Gefährdung auf einer Erkrankung des auszuschließenden Schülers beruht.

Die Erkrankung muss sich insbesondere auf eine ansteckende Krankheit i. S. d. Infektionsschutzgesetzes beziehen.

Sofern die Gesundheitsgefährdungen anderer Mitschüler durch Gewalttätigkeiten des auszuschließenden Schülers veranlasst sind, müssen diese auf einer krankhaften, nicht steuerbaren Verhaltensstörung des auszuschließenden Schülers beruhen.

### **Bedrohung eines Mitschülers mit einem Klappmesser**

Bayerische Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 4.6.2012, Az.: 7 CS 12.451

Nachdem ein dreizehnjähriger Schüler von zwei Mitschülern in der Pause aufgefordert worden war, den Mitschüler L. von einer Bank vor dem Klassenzimmer wegzuzerren, nahm er sein Messer, klappte es auf, hielt es L. in einem Abstand von etwa einem halben Meter vor die Brust und forderte diesen auf, aufzustehen. L. teilte diesen Vorfall sofort danach deutlich eingeschüchtert der Klassenleiterin mit. Die herbeigerufene Polizei stellte das Messer sowie fünf Schachteln Zigaretten ohne Steuerbanderole sicher. Die Schule beschloss daraufhin die Entlassung von der Schule.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Antrag abgewiesen.

Die Bedrohung eines Mitschülers mit einem Messer, dessen Klinge 8 cm lang ist, beeinträchtigt massiv den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und das Recht der anderen Schüler auf eine sichere und angstfreie Lernumgebung und kann daher die Entlassung von der Schule nach sich ziehen. Ein für das Opfer nicht erkennbarer Vorbehalt, nicht zustechen zu wollen, ändert am Bedrohungscharakter nichts.

### **Handel mit „Legal Highs“ und Anschein des Verkaufs illegaler Drogen**

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 14.8.2013, Az.: 2 A 10251/13

Einem Schüler wird vorgeworfen, in der Schule mit Haschisch und Marihuana gehandelt zu haben. Die zuständige Konferenz beschließt daher eine Entlassung von der Schule. Der Drogenhandel kann aber weder im strafrechtlichen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit ausreichender Sicherheit bewiesen werden. Bewiesen werden kann lediglich, dass der Schüler von seinem Mitschüler C. "Shisha-Tabak", "Legal Highs" und "Kräutermischungen" erworben hat, die Übergabe (auch) auf der Schultoilette erfolgte, er in der Schule wie "Joints" aussehende selbstgedrehte Zigaretten mit "Shisha-Tabak" und "Legal Highs" bei sich führte und dem Mitschüler B. gegenüber - wenn auch auf dessen Nachfrage nach Drogen hin - angegeben hat, er könne ihm möglicherweise etwas besorgen. Von dieser Beweislage ist die Schulleitung vor dem Verwaltungsgericht, nicht aber die Konferenz bei ihrer Entscheidung ausgegangen.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat den Antrag abgelehnt.

Der Konsum von Rauschgift, die Herstellung von Kontakten zum Erwerb von Rauschgift und dessen Weitergabe an Mitschüler rechtfertigen einen Schulausschluss.

Nicht nur der Verkauf illegaler Drogen im schulischen Umfeld, sondern auch das bewusste Erwecken eines dahingehenden Anscheins sowie der Handel mit sog. "Legal Highs" begründen eine ernstliche Gefahr für die Erziehung der anderen Schüler und können nach den Umständen des Einzelfalls auch ohne vorherige Androhung den Ausschluss von der bisher besuchten Schule rechtfertigen.

Darüber hinaus bedeutet auch das Vorspiegeln der Verfügbarkeit von Drogen eine Propagierung von deren Konsum und ist damit geeignet, andere Schüler zu derartigen "Experimenten" zu verleiten.

Einen Schulausschluss nur unter der Bedingung des unzweifelhaften Nachweises des Handelns mit illegalen Drogen für rechtmäßig zu erachten, würde zudem die negative Vorbildfunktion, die schon durch den bewusst erweckten Anschein des Drogenhandels ausgelöst wird, ebenso ignorieren wie den Umstand, dass auch ein solches Verhalten den Konsum von Rauschgiften propagiert.

Eine Erweiterung der Begründung für einen Schulausschluss kann nur durch die zuständige Konferenz, nicht durch die Schulleitung oder Schulaufsicht erfolgen.

### **Beleidigung eines Lehrers**

Verwaltungsgericht Augsburg, Urteil vom 5.2.2013, Az.: 3 K 12.969

Einem Schüler wurde wegen mehrfacher, gegenüber Mitschülern geäußelter Amokdrohungen die Entlassung angedroht. Er wechselte in der Klasse 9 auf eine andere Schule. Dort erhielt er mehrere Verweise durch Lehrkräfte innerhalb von zwei Monaten. Außerdem erfolgte mehrmals die Anordnung von Nacharbeit. Die Eltern wurden mehrfach über ein Fehlverhalten des Schülers durch „Hinweise“ unterrichtet.

Der Schulleiter teilte den Eltern mit, dass der Schüler während einer IT-Unterrichtsstunde bei der Vorstellung einer Bildschirmpräsentation zum Thema „Violoncello“ den Begriff „f-Löcher“ sofort mit „Fick-Löcher“ kommentiert habe. Als im weiteren Verlauf des Vortrags eine jüdische Musikerin genannt worden sei, habe der Kläger „Scheiß Juden“ geäußert. Vorher habe er bereits mutwillig am PC eines Mitschülers den Stromstecker gezogen. Dem Schüler wurde daraufhin die Entlassung von der Schule angedroht.

Vier Monate nach der Androhung der Entlassung lag der Schule ein Auszug des „facebook accounts“ des Schülers vor. Darauf waren u.a. zwei Fotos, auf denen eine Lehrkraft der Schule während des Unterrichts zu sehen war, eine abgelichtete Klassenliste mit den Namen von Schülern und den diesen erteilten Noten für eine Stegreifaufgabe sowie ein abgelichteter Elternbrief. Der Schüler hatte u.a. folgende Einträge verfasst, die eine Lehrkraft der Realschule (Herrn F.) betrafen:

- „... weil er ein pädophiler Kinderhasser ist! Und weil er einfach nur total behindert ist!“
- „...ich hab heut während Erdkunde im Unterricht bei f...depp ´Herr f... hat nen kleinen schwanz` und ´Herr f... ist behindert` rumgeschrien und er hat nix gemacht!“

Daraufhin wurde der Schüler von der Schule entlassen.

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat die Klage abgewiesen.

Die Veröffentlichung schwerwiegender beleidigender Äußerungen über eine Lehrkraft auf einer, wenn auch nur für einen begrenzten Nutzerkreis zugänglichen, Internetseite gefährdet die Verwirklichung der Aufgaben der Schule. Wird eine Lehrkraft beleidigt, besteht ein schulischer Bezug. Die Geltung der Persönlichkeitsrechte der Lehrkräfte insbesondere im außerschulischen, durch den Begriff der Privatsphäre gekennzeichneten persönlichen Bereich, stellt eine Grenze dar, die von Schülern nicht überschritten werden darf. Ein Entschuldigungsschreiben hat nicht in jedem Fall eine ausreichende wiedergutmachende oder unrechtsrelativierende Wirkung.

## **7) Körperliche Züchtigung**

### **Kündigung wegen Züchtigung**

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19.4.2012, Az.: 2 AZR 156/11

Eltern von Schülern der ersten Klasse einer Grundschule beschwerten sich über eine angestellte Grundschullehrerin. Sie teilten mit, die Lehrerin habe den Schülern P und E den Mund mit einem durchsichtigen Tesafilm zugeklebt, nachdem diese den Unterricht gestört haben sollen. Ein ähnlicher Vorfall solle sich schon zwei Jahre vorher mit der Schülerin H ereignet haben.

Das beklagte Land hörte die Lehrerin zu den Vorwürfen an. In den Gesprächen räumte sie ein, dass ein Aufbringen von Tesafilm kein geeignetes Erziehungsmittel gegenüber den Schülern sei. Das beklagte Land stellte die Lehrerin daraufhin mit sofortiger Wirkung von ihrer Tätigkeit als Lehrerin frei.

Die Schulpsychologin befragte in Anwesenheit der schulfachlichen Referentin die Schüler E, P und H. Diese bestätigten die Vorfälle im Wesentlichen und erklärten, die Lehrerin habe ihnen den Mund mit Tesafilm verklebt.

Das Land kündigte der Lehrerin fristgemäß, verhaltensbedingt. Mit ihrer Klage hat sich die Lehrerin gegen diese Kündigung gewandt und geltend gemacht, in ihrem Unterricht habe es keine körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen oder entwürdigenden Maßnahmen gegeben. Anlass für ihr Verhalten im Unterricht der ersten Klasse sei gewesen, dass sie ein eingerissenes Blatt ihrer Arbeitsunterlagen wieder habe zusammenkleben wollen. Zu diesem Zweck habe sie ein Stück Tesafilm abgeschnitten. Der neben dem Lehrertisch sitzende Schüler E sei unruhig gewesen. Sie habe deshalb zu ihm gesagt, der Streifen gehöre ja wohl eher auf seinen Mund als auf das Papier. E habe lachend mit "Ja" geantwortet. Daraufhin habe sie ihm den Streifen Tesafilm in Höhe des Mundes lose auf die Wange geklebt. Der Schüler P habe dies gesehen und für sich ebenfalls einen Streifen gewollt. Sie habe deshalb auch ihm lose ein Stück Tesafilm auf die Wange geklebt. Die Streifen hätten nicht fest geklebt. Sie seien sogar abgefallen und beide Jungen hätten sie jeweils wieder aufgedrückt. Die Sache sei von allen Kindern als "Spaß" empfunden worden, beide Schüler hätten mitgelacht und sich vom weiteren Erzählen und Mitarbeiten während des Unterrichts nicht abhalten lassen. Die Äußerungen der Kinder vor der Schulpsychologin entsprächen nicht der Wahrheit. Eine solche spontane, aus einer scherzhaften Situation heraus entstandene Handlung stelle keine Verfehlung dar. Sie räume ein, zunächst nicht ausreichend sensibel gewesen zu sein und bedauere, dass der Fall öffentlichkeitswirksam geworden sei. Die Klägerin hat

bestritten, schon einmal ähnlich gehandelt zu haben. Der Schülerin H habe sie keinen Tesafilm ins Gesicht geklebt.

Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision zum Bundesarbeitsgericht erstrebt das Land die Abweisung der Klage.

Da noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob die Kündigung rechtsunwirksam ist, hat das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 19.4.2012, Az.: 2 AZR 156/11) den Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

Eine Grundschullehrerin hat ihr Verhalten in der Schule so einzurichten, dass die Verwirklichung des ihr zukommenden gesetzlichen Erziehungsauftrags nicht gefährdet wird.

Eine Grundschullehrerin verletzt erheblich ihre arbeitsvertraglichen Pflichten, wenn sie Schülern zu Disziplinierungszwecken die Mäuler mit Tesafilm verklebt.

## **IV Aufsicht und Haftung**

### **1) Aufsichtspflicht und Beweislast**

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 13.12.2012, Az.: III ZR 226/12) hat seine Rechtsprechung zur Beweislast bei Aufsichtspflichtverletzungen geändert (Aufgabe des Urteils vom 15. März 1954 - III ZR 333/52).

§ 832 Abs. 1 BGB: „Wer kraft Gesetz zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit ... der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.“

§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Aufsichtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Art. 34 GG: Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.“

### **2) Kranke Kinder in der Schule und bei Fahrten**

#### **Medizinische Hilfsmaßnahmen in der (Förder-)schule**

Verwaltungsgerichtshof Hessen, Beschluss vom 18.5.2010, Az.: 7 B 257/10

Ein Schüler einer Förderschule fordert von Lehrern der Förderschule medizinische Hilfsmaßnahmen, da seine medizinische Versorgung Voraussetzung für eine Teilnahme am Unterricht sei.

Der Verwaltungsgerichtshof Hessen hat einen Anspruch auf Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte und Mitarbeiter der Förderschule abgelehnt.

Der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung umfasst ebenso wie die Aufgabenbeschreibung für Lehrer in § 86 Abs. 2 HSchG keine medizinischen Hilfsmaßnahmen an Förderschulen.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, für die freiwillige Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen an Förderschulen die Vorlage einer ärztlichen Verordnung und eine schriftliche Vereinbarung zwischen Lehrkraft, Schulleiter und den Personensorgeberechtigten zu verlangen.

### **3) Haftung und Unfallversicherung**

#### **Haftung eines Schülers für Verletzung eines Mitschülers**

Oberlandesgericht Koblenz, Beschluss vom 15.7.2013, Az.: 5 U 471/13

Ein 12-jähriger Schüler warf während einer Pause, ohne dass eine Auseinandersetzung vorausgegangen wäre, einen Mitschüler mit einem judoähnlichen Griff zu Boden. Der Mitschüler erlitt durch den Aufprall eine gravierende Schulterverletzung. Der geschädigte Mitschüler verlangt mindestens 10.000 € Schmerzensgeld, Feststellung der Ersatzpflicht für materielle und immaterielle Zukunftsschäden, Erstattung von Anwaltskosten sowie die Feststellung, dass der Schüler vorsätzlich gehandelt habe.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen.

Bei einem altersentsprechend entwickelten 12-jährigen ist ohne weiteres davon auszugehen, dass er die Gefährlichkeit eines judoähnlichen Griffs erkennt und sich der möglichen Folgen seiner Attacke bewusst ist.

Rängeleien und Raufereien, bei denen die Zufügung von Schmerzen durchaus gewollt ist oder zumindest billigend in Kauf genommen wird, gehören bei vorpubertierenden und pubertierenden Schülern zu den typischen, auch durch die Schulsituation bedingten Verhaltensweisen. Die Beteiligten beabsichtigen dabei in der Regel nicht, einander ernsthafte oder gar dauerhafte Verletzungen zuzufügen, zu denen es gleichwohl gelegentlich kommen kann.

Für die Folgen einer durch die gesetzliche Unfallversicherung versicherten Schulhofrangelei haftet der Schädiger nur, wenn sich sein Vorsatz auch auf den Verletzungserfolg erstreckt. Bei einem spontanen Angriff eines 12-jährigen Schülers auf einen Mitschüler, bei dem sich der Schüler keine Gedanken über die möglichen Folgen macht, fehlt der bedingte Verletzungsvorsatz.

### **4) Aktuelle Entscheidungen**

#### **Aufsichtspflicht und Augenverletzung eines Schülers**

Landgericht Neubrandenburg, Urteil vom 2.2.2010, Az.: 4 O 209/09

Ein sechsjähriger Grundschüler wurde in der Schule von einem Mitschüler mit einem aus Zaundraht in Form eines Sterns mit verdrehtem Schweif gefertigten Gegenstand, der 9 cm groß, mit einer 4 cm langen Spitze versehen und aus 3-4 mm starken Eisendraht gefertigt war, in das linke Auge gestochen. Die zu diesem Zeitpunkt aufsichtsführende Lehrerin hatte am gleichen Tag zu einem früheren Zeitpunkt den Drahtstern bei diesem Schüler bemerkt und den Schüler aufgefordert, den Gegenstand in seinen Schulranzen zu packen. Nach dem Vorfall hatten weder die Lehrerin noch die Schulleitung den Schüler bis zum Eintreffen seiner Eltern einem Notarzt vorgestellt oder den Rettungsdienst verständigt. Gegenüber der Schule befindet sich eine Arztpraxis eines Facharztes für Allgemeinmedizin.

Der Schüler ist auf dem linken Auge erblindet und fordert von der aufsichtführenden Lehrerin und der Schulleiterin Schmerzensgeld, Schadensersatz und die Feststellung der Ersatzpflicht für alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden.

Das Landgericht Neubrandenburg hat die Klage abgewiesen.

Wird ein Schüler in einer Aufsichtssituation verletzt, gilt im Verhältnis des Schülers zu den Aufsicht führenden Lehrern die Haftungsbeschränkung der gesetzlichen Unfallversicherung. Schmerzensgeldansprüche des verletzten Schülers und eine unmittelbare Haftung des Lehrers bestehen daher nur bei einer vorsätzlichen Verletzung der Aufsichtspflicht.

Bei Kindern bestimmt sich das Maß der gebotenen Aufsicht nach Alter, Eigenart und Charakter sowie nach der Vorausssehbarkeit von schädigenden Verhalten sowie danach, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen in der konkreten Situation an erforderlichen oder zumutbaren Maßnahmen treffen müssen, um Schädigungen Dritter durch ihr Kind zu verhindern.

### **Aufsichtspflicht und Ausschluss von der Klassenfahrt**

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30.4.2010, Az.: 19 A 993/07

Bei einem Ausschluss von der Klassenfahrt sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder am Ort der Klassenfahrt abzuholen oder die Kosten einer Rückfahrt zu übernehmen. Nicht die Schule, sondern die Eltern haben die Aufsichtspflicht auf dem Rückweg.

### **Steinwürfe vom Schulhof**

Landgericht Bonn, Urteil vom 5.9.2012, Az.: 1 O 110/12

Von einem Schulhof einer Grundschule aus, auf dem eine Lehrerin Aufsicht führt, die vor allem auf eine in dem Pausenhofbereich gelegene Kletteranlage achtet, werfen Schüler Steine in den Swimmingpool auf einem Nachbargrundstück. Durch die Steinwürfe wird die Bodenplane des Swimmingpools beschädigt. Es entsteht ein Schaden von 1.308,41 €.

Der Eigentümer des Swimmingpools behauptet, schon häufiger hätten sich in den Unterrichtspausen Schüler der Grundschule an seinem Gartenzaun versammelt und Steine und Äste über den Zaun geworfen. Seine Frau habe mehrfach am Zaun verschiedene Pausenaufsichten darauf hingewiesen, dass dieses Verhalten unerwünscht sei. Die Hinweise hätten jedoch keine Besserung gebracht. Die beteiligten Schüler habe man nicht ermitteln können.

Das Landgericht Bonn hat die Klage abgewiesen.

Bei Grundschulkindern auch schon der 1. und 2. Klasse ist es aus diesen Gründen nicht angezeigt, ohne konkreten Anlass eine Überwachung durch ständigen Sichtkontakt, wie sie etwa bei Kindergartenkindern noch erfolgen kann und muss, sicherzustellen.

Zwar muss die Schule im Rahmen des Zumutbaren, soweit sie von Rechtsgutsverletzungen oder drohenden Gefahren für Rechtsgüter Dritter Kenntnis erlangt, unter Umständen besondere Vorkehrungen treffen. Das gilt aber nur, wenn auch die für die Aufstellung der Aufsichtspläne zuständige Stelle, also die Schulleitung, diese Kenntnis erlangt.

Eine Pflicht der einzelnen, die Aufsicht führenden Lehrkraft zur unbedingten Weitergabe von Beschwerden Dritter besteht nicht,

### **Aufsichtspflicht und Einschließen von Schülern**

Arbeitsgericht Düsseldorf, Urteil vom 17.5.2010, Az.: 12 Ca 927/10

Der Lehrer zeigte der Klasse einen Film zur Verkehrserziehung. Der Bühnensaal war währenddessen abgedunkelt. In dem für den Unterricht genutzten Teil des Bühnensaals befanden sich keine Tische. Der Lehrer sah nach Beendigung der Unterrichtsstunde, dass Mandarinenschalen auf dem Boden lagen. Die Schüler waren nicht bereit, die Mandarinenschalen aufzuheben, und verließen den Raum. Der Lehrer schloss den Bühnensaal ab, in dem sich noch die Schüler N., G., U., M. und I. befanden, und ging zum Sekretariat der Schulleitung. Die Entfernung zum Sekretariat beträgt etwa 17 Meter. Der Bühnensaal ist vom Sekretariat nicht einsehbar. Der Lehrer bat den Schulleiter um Hilfe. Der Lehrer und der Schulleiter kamen etwa zwei Minuten nach dem Abschließen in den Bühnensaal. Sie setzten durch, dass die Schüler die Mandarinenschalen aufhoben.

Das Land erteilte eine Abmahnung, weil der Lehrer die Schüler N., G., U., M. und I. in einem abgeschlossenen Klassenraum zurückgelassen habe. Er habe damit gegen seine Aufsichtspflicht verstoßen.

Das Arbeitsgericht Düsseldorf hat das Land die Abmahnung bestätigt.

Das Einsperren von Schülern in einen Raum ohne Lehrer verstößt gegen die Aufsichtspflicht.

### **Schmerzensgeldanspruch wegen eines Unfalls im Sportunterricht**

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 14.3.2013, Az.: 1 U 200/12

Eine Grundschülerin einer ersten Klasse wurde durch eine umfallende, gerade zuvor von mehreren Schülern unsachgemäß hochkant aufgestellte Weichbodenmatte mit einem Gewicht von 130 kg am Bein verletzt. Das Aufstellen der Matte war vorher geübt worden. Die Schülerin fordert von dem Sportlehrer Schmerzensgeld.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat die Klage abgewiesen.

Auch bei einem Sportunfall im Schulunterricht gilt die Haftungsbegrenzung der §§ 106, 105 Sozialgesetzbuch (SGB VII) dahin, dass ein Lehrer nur bei - auch bedingtem - Vorsatz bezüglich des Verletzungserfolgs haftet. Für die Annahme eines solchen Vorsatzes müssen als Anknüpfungspunkt objektive Tatsachen dargetan werden, die den hinreichend sicheren Schluss auf die innere Tatsache eines entsprechenden Vorsatzes zulassen.



## **Schmerzensgeldanspruch gegen Mitschüler**

OLG Hamm, Urteil vom 8.11.2013, 26 U 31/13

Erleidet ein Schüler in der Schule durch zwei Schläge eines Mitschülers eine schwerwiegende Augenverletzung, kann der Geschädigte vom Schädiger ein Schmerzensgeld verlangen, das den vom Schädiger billigend in Kauf genommen Verletzungen Rechnung trägt. Weitergehende, vom Vorsatz des Schädigers nicht umfasste Verletzungsfolgen sind bei der Bemessung des Schmerzensgeldes nicht zu berücksichtigen.

## **Schmerzensgeldanspruch gegen Lehrerin**

Amtsgericht Augsburg, Urteil vom 4.2.2010, Az.: 15 C 259/09

Ein zehn Jahre alter Schüler der 4. Klasse eines sonderpädagogischen Förderzentrums hielt sich gegen 13.25 Uhr zusammen mit 46 weiteren Schülern der Klasse 1 bis 4 vor der Schule im Bereich der Bushaltestelle auf. Die Busaufsicht wurde von zwei Lehrerinnen ausgeübt. Der Schüler rannte im Bereich der Bushaltestelle herum und trat hierbei mit dem Schuh in die Wade der Lehrerin. Trotz Aufforderung der Lehrerin entschuldigte sich der Schüler nicht. Im weiteren sprang er in Pfützen und bespritzte hierdurch Mitschüler der 1. Klasse mit Matsch. Aufforderungen der Lehrerin folgte er nicht. Schlussendlich packte die Lehrerin den Schüler am linken Oberarm und zog ihn in das Bushäuschen. Der Schüler behauptet, hierdurch am Oberarm verletzt worden zu sein. Am Oberarm sind eine längliche Rötung und ein kleines Hämatom feststellbar. Die Lehrerin habe sich einer Körperverletzung im Amt schuldig gemacht. Der Tritt gegen die Wade der Lehrerin sei nicht absichtlich erfolgt.

Der Schüler beantragt, die Lehrerin zu verurteilen, an ihn ein angemessenes Schmerzensgeld, nicht jedoch weniger als 350,00 Euro zu bezahlen.

Das Amtsgericht Augsburg hat die Klage abgewiesen.

Lehrer sind im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht verpflichtet, das Eigentum der Schüler zu schützen. Eine leichte körperliche Verletzung eines das Eigentum von Mitschülern gefährdenden Schülers durch ein körperliches Eingreifen der zur Aufsichtsführung verpflichteten Lehrer kann durch Nothilfe gerechtfertigt sein.

## **V Leistungsbeurteilung**

### **1) Individuelle Förderung**

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 26.9.2013, Az.: 3 K 271/12

Eine Schülerin bestand die Probezeit in der 7. Klasse eines Gymnasiums nicht, da ihre Leistungen in sechs Fächern nicht mehr ausreichend waren. Zur Begründung der Klage machte sie geltend, die Schule habe die gesetzlich vorgeschriebene und notwendige individuelle Förderung unterlassen.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage abgewiesen.

Das Unterlassen individueller Fördermaßnahmen begründet weder einen Anspruch auf Erteilung einer besseren Note noch auf Versetzung. Etwaige Mängel der individuellen Förderung müssen unverzüglich der Schule gegenüber geltend gemacht werden.

### **2) Aktuelle Entscheidungen**

#### **Attest und Zulassung zur Nachschreibklausur**

Oberverwaltungsgericht Hamburg, Beschluss vom 28.11.2011, Az.: 1 Bs 208/11

Ein Schüler versäumt eine Klausur, legt ein Attest vor, wird am Abend des Klausurtages aber als Beleuchter bei einer Theateraufführung seiner Jahrgangsstufe tätig. Die Schule erkennt das Attest daher nicht an und verweigert einen Nachschreibetermin.

Das Oberverwaltungsgericht Hamburg hat die Schule verpflichtet, den Schüler zur Nachschreibeklausur zuzulassen.

Ein Schüler genügt mit der Vorlage eines die Schulunfähigkeit feststellenden ärztlichen Attests regelmäßig seiner Nachweispflicht.

Ein die Schulunfähigkeit feststellendes ärztliches Attest ist nur dann für die Schule unbeachtlich und ausnahmsweise nicht als Nachweis geeignet, wenn es bestimmten inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt oder sich aus sonstigen Gründen als unrichtig erweist. Das Verhalten des Schülers kann dazu führen, dass von der offensichtlichen Unrichtigkeit eines ärztlichen Attests auszugehen ist.

Wegen wiederholten Fehlens und wegen bestehender Zweifel an der Richtigkeit eines in der Vergangenheit eingereichten Attestes kann die Schule generell die Vorlage eines schulärztlichen Attestes verlangen.

#### **Notenschutz wegen Dyskalkulie**

Verwaltungsgericht Braunschweig, Urteil vom 16.4.2013, Az.: 6 A 204/12

Eine Schülerin der sechsten Klasse einer Realschule leidet unter Dyskalkulie, einer Rechenschwäche. Deswegen absolviert sie seit mehreren Jahren am Institut für Mathematisches Lernen Braunschweig (IML) einer Lerntherapie. Während des laufenden Schuljahrs beantragte die Schülerin bei der Schule, sie möge beschließen, dass ihre Zeugnisnote in Mathematik bei der Entscheidung, ob eine Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe stattfinde, unberücksichtigt bleibe. Zur Begründung führte sie an, aufgrund ihrer Dyskalkulie erreiche sie im Bereich Mathematik ein deutlich geringeres Leistungsniveau als dem Alter und der Jahrgangsstufe angemessen wäre. Es stehe zu erwarten und zu befürchten, dass Benotungen stets nur ein Niveau erreichten, das eine Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ausschließe. Die Rechenschwäche sei eine Behinderung, weshalb eine Benachteiligung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG durch die beantragte Maßnahme vermieden werden müsse. Andere Maßnahmen wie die Förderung in der Schule versprächen keinen Erfolg. Die Schule lehnte den Antrag ab.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat die Klage abgewiesen.

Das niedersächsische Schulrecht steht, etwa bei einer Dyskalkulie, einem Notenschutz, also der Nichtberücksichtigung einer Note und der ihr zugrunde liegenden Leistungen (insbesondere bei Versetzungsentscheidungen) entgegen. Ein Nachteilsausgleich ist jedoch zulässig.

Ein Anspruch auf Notenschutz ergibt sich zudem weder aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit bei schulischen Leistungsbewertungen (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 GG) noch aus dem Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.

## **Nachprüfung**

Verwaltungsgericht Aachen, Urteil vom 15.7.2011, Az.: 9 K 1450/10

Ein Schüler wendet gegen eine nicht bestandene Nachprüfung ein, der Prüfungsstoff sei aus dem zweiten Halbjahr entnommen worden, es seien Inhalte geprüft worden, die seiner Mutter nicht als besonderer Übungsstoff durch den Englischlehrer mitgeteilt worden seien, er habe zu stottern angefangen, nachdem er von Herrn G. zu Beginn der Nachprüfung niedergemacht worden sei und der schriftliche und mündliche Prüfungsteil seien gleichgewichtet worden.

Das Verwaltungsgericht Aachen hat die Klage abgewiesen.

Gegen die Aufgabenstellungen für eine schriftliche und die mündlichen Nachprüfung bestehen keine Bedenken, wenn die Themenstellung und das Anspruchsniveau der Prüfungsaufgaben den Anforderungen des Lehrplans für das Fach Englisch an Realschulen entsprechen. Das Vorbringen des Schülers, er sei auf die Nachprüfung nicht ordnungsgemäß vorbereitet worden, da das geprüft worden sei, was seiner Mutter nicht als besonderer Übungsstoff durch den Englischlehrer mitgeteilt worden sei, führt zu keiner abweichenden Beurteilung. Ein eventueller Verfahrensfehler ist zumindest zeitnah im Anschluss an die Nachprüfung geltend zu machen.

## **Lernbehinderung und Nachteilsausgleich**

Verwaltungsgerichtshof Hessen, Beschluss vom 18.3.2011, Az.: 7 A 2010/10

Ein Schüler, bei dem sonderpädagogischer Förderbedarf wegen einer umfassenden Lernbehinderung festgestellt wurde, fordert die Einräumung eines Nachteilsausgleichs und die Gewährung von Notenschutz nach der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen.

Der Verwaltungsgerichtshof Hessen hat den Antrag abgelehnt.

Schülern mit einer umfassenden Lernbehinderung steht kein Anspruch auf Einräumung eines Nachteilsausgleichs und auf Gewährung von Notenschutz nach den Regeln der Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen (VOLRR) zu, sondern ausschließlich nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung.

## **Ausnahmsweise Versetzung (Prognoseklausel)**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 25.9.2012, Az.: 12 K 2999/12

Eine Schülerin der 10. Klasse leidet an Diabetes mellitus Typ I in Form einer sehr instabilen Erkrankung mit stark schwankenden Blutzuckerwerten. Sie erhielt auf dem Versetzungszeugnis in den Fächern Geographie, Mathematik und Physik jeweils die Note mangelhaft. Damit erfüllte sie die Voraussetzungen für eine Versetzung in Klasse 11 nicht. Da die Schülerin schon im Schuljahr 2009/2010 nicht von der 9. Klasse in die 10. Klasse versetzt worden war und deshalb im Schuljahr 2010/2011 die 9. Klasse wiederholte, enthielt das Zeugnis außerdem die Bemerkung, dass sie die Schule verlassen muss. Die Klassenkonferenz lehnte es ab, die Schülerin ausnahmsweise zu versetzen.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat die Anordnung der vorläufigen Teilnahme am Unterricht der Klasse 11 abgelehnt.

Ein Anspruch auf ausnahmsweise Versetzung setzt voraus, dass der Schüler die hinreichende Möglichkeit glaubhaft macht, dass die Klassenkonferenz bei einer erneuten Entscheidung über eine ausnahmsweise Versetzung die begehrte Versetzung aussprechen würde; Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Klassenkonferenzen allein genügen nicht.

Die Nichtbeachtung von Regelungen für Behinderte ist nicht relevant, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Klassenkonferenz - bei Berücksichtigung dieser Regelungen - zur Auffassung gelangen wird, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und dass der Schüler nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird.

Für einen "Notenschutz" ist es erforderlich, dass das Notenbild vor Eintritt der Behinderung mit dem sich danach ergebenden Notenbild verglichen wird und festgestellt wird, dass eine Notenverschlechterung aufgrund der Behinderung stattfand.

## **Fairnessgebot bei mündlichen Prüfungen**

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 27.9.2012, Az.: 9 S 2143/11

Ein Schüler wendet sich gegen die Bewertung seiner Leistung in der mündlichen Abiturprüfung im Fach Religion mit sechs Punkten (ausreichend). Damit erreichte er insgesamt nur 99 Punkte der erforderlichen Mindestpunktzahl von 100 Punkten, so dass er die Abiturprüfung nicht bestand. OStD E. sei ihm gegenüber voreingenommen gewesen. Er habe ihn durch seine Gestik und durch Lautäußerungen in der Prüfung verunsichert. Nach Mitteilung des Fachlehrers habe OStD E. geäußert, man solle sich gut überlegen, ob man dem Schüler sechs oder sieben Punkte gebe. Außerdem habe OStD E. auf ein Ende der Beratung hingewirkt. Er habe als Antwort auf die Aussage des Fachausschussvorsitzenden, er sei bereit "mit Bauchschmerzen" sieben Punkte zu geben, eingegriffen. Ein Mitglied des Fachausschusses habe gesagt, man verschenke keine Punkte. Schließlich habe der Schulleiter sinngemäß einen Vergleich mit knappen Ergebnissen im Fußball, die man ebenfalls akzeptieren müsse, gezogen. Es habe offensichtlich am Schulleiter, OStD E., gelegen, dass er nur sechs Punkte erhalten habe.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat die Klage abgewiesen.

Eine unzulässige Einflussnahme durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dann vorliegen, wenn er durch die Wahrnehmung seiner Rechte gezielt aus sachfremden Erwägungen heraus die fachliche Beratung beeinflusst, mit dem Ziel, den Prüfling durchfallen zu lassen.

Das Fairnessgebot verpflichtet den Prüfer, darauf Bedacht zunehmen, dass auch der Prüfungsstil, der Ablauf des Prüfungsverfahrens und die Prüfungsatmosphäre nach Möglichkeit leistungsverfälschende Verunsicherungen des Prüflings ausschließen. Der Prüfling soll nicht durch ein unangemessenes Verhalten des Prüfers einer psychischen Belastung ausgesetzt werden, die das Bild seiner Leistungsfähigkeit verfälscht und dadurch seine Chancen mindert. Ob sich das Verhalten eines Prüfers so hätte auswirken können, ist anhand einer objektiven Betrachtung aus der Sicht eines verständigen Prüflings zu beurteilen. Je nach Qualität der Leistung eines Prüflings können allerdings auch eindeutig kritische Reaktionen eines Prüfers das Gebot der Sachlichkeit und Fairness noch wahren.

## **"Notenschutz" bei Behinderung**

Verwaltungsgericht Stuttgart, Beschluss vom 12.7.2012, Az.: 12 K 2267/12

Eine Schülerin bestand das Abitur mit einem Notendurchschnitt von 1,6. Sie leidet an Diabetes Mellitus Typ I und hat einen Grad der Behinderung (GdB) von 50. Sie beantragt beim Verwaltungsgericht, die Schule zu verpflichten, ihr ein Schulgutachten zum Nachteilsausgleich ihrer Behinderung auszustellen. Sie beabsichtigt, dieses Schulgutachten zusammen mit ihrer Bewerbung um einen Studienplatz in Humanmedizin vorzulegen, und will damit ihre Chancen für die Zuteilung eines Studienplatzes verbessern.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat den Antrag abgelehnt.

Voraussetzung für "Notenschutz" bei Behinderten ist, dass die Kausalität zwischen Verschlechterung von Noten und der Behinderung konkret festgestellt werden kann. Es genügt hierfür nicht, dass die schulischen Leistungen allgemein aufgrund der Behinderung schlechter sind, als sie ohne Behinderung wären.

Es rechtfertigt keine Verbesserung von Noten oder einer Durchschnittsnote im Abitur, wenn schulische Leistungen allgemein aufgrund der Behinderung schlechter sind, als sie ohne Behinderung wären.

### **Zeugnisbemerkung zur Legasthenie**

Verwaltungsgerichtshof Bayern, Urteil vom 28.5.2014, Az.: 7 B 14.23

Ein Schüler wendet sich gegen die Bemerkung der Schule in seinem Abiturzeugnis: "Aufgrund einer fachärztlich festgestellten Legasthenie wurden Rechtschreibleistungen nicht gewertet."

Der Verwaltungsgerichtshof Bayern hat die Schule verpflichtet, dem Schüler ein Abiturzeugnis ohne Bemerkungen zur Nichtbewertung von Rechtschreibleistungen auszustellen.

Zum Notenschutz gehören alle Maßnahmen, die auf die Bevorzugung des einzelnen Prüflings gerichtet sind, weil diesem gegenüber auf bestimmte Leistungsanforderungen verzichtet wird, die allen anderen Prüflingen abverlangt werden. Der Nachteilsausgleich soll es dagegen dem behinderten Prüfungsteilnehmer lediglich unter Wahrung der für alle Prüflinge geltenden Leistungsanforderungen ermöglichen, sein tatsächlich vorhandenes ("wahres") Leistungsvermögen nachzuweisen. Nachteilsausgleich darf nur insoweit gewährt werden, als dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist.

Ein Notenschutz ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage ist generell, also in allen Bundesländern, unzulässig, während ein Nachteilsausgleich auch ohne gesetzliche Vorschrift auf verfassungsrechtlicher Grundlage gewährt werden kann oder gewährt werden muss.

Für die Bemerkung in einem Abiturzeugnis "Aufgrund einer fachärztlich festgestellten Legasthenie wurden Rechtschreibleistungen nicht gewertet." ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Sind in den Gesetzen generell und insbesondere auch bei schulischen Abschlussprüfungen Maßnahmen des Notenschutzes nicht vorgesehen, darf es lediglich Maßnahmen des Nachteilsausgleichs sowie des Notenausgleichs geben.

### **Verlorene Klausur**

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 26.4.2012, Az.: 7 K 619/12

Ein Prüfling fordert, eine Klausur, die ohne sein Verschulden verloren gegangen ist, als „gut“ zu bewerten, da das seinen Leistungen in dem Fach entspreche.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen.

Gegenstand der Leistungsbewertung können immer nur tatsächlich erbrachte Leistungen sein. Das gilt auch, wenn eine Klausur oder Klassenarbeit ohne Verschulden eines Prüflings bzw. Schülers oder sogar aufgrund eines nachgewiesenen Verschuldens des Prüfers bzw. Lehrers verlorengelht. Es darf dann keine fiktive Note auf der Grundlage von Vermutungen erteilt werden, sondern der Prüfling bzw. Schüler muss die Möglichkeit erhalten, die Klausur nachzuschreiben.

## **Rechtschreibschwäche in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe**

Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.2.2014, Az.: 3 M 358/13

Ein Schüler der 12. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums, der an einer Rechtschreibschwäche leidet, fordert von der Schule, ihm Nachteilsausgleich in Form von Zeitzugaben oder reduziertem Aufgabenumfang beim Schreiben in allen Fächern und Entlastung von Schreibearbeit zu gewähren und bei der Bewertung seiner Leistungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung abzuweichen durch die Ermöglichung von Ausgleichschancen nach Minderleistung, verstärkte mündliche Bewertung und das Absehen von "Punktabzug bei schriftlichen Leistungserhebungen wegen Fehlerhäufung in der Rechtschreibung - so genannter Notenschutz - in den Fächern, bei denen es auf Genauigkeit von Tabellen, Grafiken, Zeichnungen oder ähnlichem ankommt".

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat den Antrag auf über eine Schreibzeitverlängerung hinausgehende Maßnahmen abgelehnt.

Die allgemeingültigen Ausführungen zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz werden in den zitierten Verwaltungsvorschriften konkretisiert, gelten aber auch in den Ländern, in denen derartige Verwaltungsvorschriften nicht vorliegen. Schüler, deren Leistungsvermögen durch eine Rechtschreibschwäche eingeschränkt ist, haben in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe keinen Anspruch auf eine über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs, etwa durch eine angemessene Schreibzeitverlängerung, hinausgehende Berücksichtigung der Einschränkung ihres Leistungsvermögens. Von den üblichen Anforderungen und Bewertungsmaßstäben darf bei der Leistungsbewertung nicht abgewichen werden. Das gilt auch für Schüler mit ausgewiesenem sonderpädagogischem Förderbedarf, wenn sie zielgleich unterrichtet werden.

Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung, etwa durch "Notenschutz", wäre nur für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zieldifferent unterrichtet werden und für solche der Sekundarstufe I mit diagnostizierten Lernstörungen möglich. Diese Abweichungen müssen dann aber ihre Grundlage in den individuellen Förderplänen der Schüler haben und dokumentiert sein und werden auf dem Zeugnis unter "Bemerkungen" ausgewiesen. Ein - über den Nachteilsausgleich hinausgehender - Notenschutz ist nicht vereinbar mit dem prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit. Er ist vielmehr auf die Bevorzugung des eingeschränkten Schülers gerichtet.

Die Auswahl zu treffender Fördermaßnahmen obliegt grundsätzlich der Schule, die dabei nicht nur ärztliche oder psychologische Befunde, sondern auch die schulalltägliche Beobachtung der Kinder einzubeziehen hat

## **Bekanntgabe von Noten**

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 16.7.2013, Az.: 4 K 180/13

Eine Versetzungskonferenz beschloss, einen Schüler wegen seiner Noten in Englisch und Biologie nicht zu versetzen. Das Abgangszeugnis wies in den Fächern Englisch und Biologie die Noten "ungenügend" und "mangelhaft" auf. In seinem Widerspruch erklärte der Schüler, es komme zumindest in Englisch ein "mangelhaft" und in Biologie ein "ausreichend" in Betracht. Im Fach Biologie habe er in beiden Halbjahren an Epochalnoten jeweils ein "ausreichend" und ein "mangelhaft" erhalten. Die erste Epochalnote sei in Gegenwart einer Zeugin eröffnet worden. Zudem zeigten seine Leistungen eine deutliche aufsteigende Tendenz. Im ersten Halbjahr habe Dr. S. die schriftliche Selbsteinschätzung des Klägers mit der Note vier abgehakt. Im zweiten Halbjahr sei er bei der Vergabe der ersten Epochalnote krank gewesen; die Note "ausreichend" sei ihm später in Anwesenheit einer Zeugin eröffnet worden.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat die Klage abgewiesen.

Bei der Festsetzung einer Zeugnisnote ist die Epochalnote zu Grunde zu legen, die der Lehrer tatsächlich vergeben wollte, und nicht eine, die er u.U. irrtümlich mitgeteilt hat. Dies gilt insbesondere dann, wenn er die Note dokumentiert und in einem Widerspruchsverfahren plausibel erläutert hat. Die Mitteilung einer Epochalnote ist ein der eigentlichen Leistungsbewertung nachgelagerter Verfahrensschritt. Eine Sonderfallversetzung kommt nicht in Betracht, wenn mit ihr zugleich ein qualifizierter Schulabschluss erreicht würde.

## **Muttersprache und Klassenbildung**

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 26.9.2013, Az.: 3 K 271/12

Eine in Deutschland geborene Schülerin mit türkischer Staatsangehörigkeit bestand die Probezeit in der 7. Klasse eines Gymnasiums nicht, da ihre Leistungen in sechs Fächern nicht mehr ausreichend waren.

Zur Begründung der Klage macht sie geltend, dass sie als Schülerin der L...-Schule in mehrfacher Weise diskriminiert worden sei, unter anderem dadurch, dass sie einer Klasse mit einem zu hohen Anteil überwiegend türkischsprachiger Schüler zugewiesen worden sei. Wichtiges Kriterium der Klassenbildung sei die Wahl der zweiten Fremdsprache – Französisch oder Latein – gewesen, aber nicht die Herkunftssprache der Schüler. Infolgedessen habe sie ihr Leistungsvermögen nicht in Leistung umsetzen können.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Klage abgewiesen.

Die Bildung von Klassen und die Zuweisung einzelner Schüler zu bestimmten Klassen sind Maßnahmen der Schulorganisation, bei denen die Schule einen weiten Gestaltungsspielraum hat, um einen effektiven Unterrichtsablauf zu gewährleisten. Es besteht kein Anspruch einzelner Schüler auf eine hinsichtlich der Herkunftssprache bestmögliche Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen einer Jahrgangsstufe. Werden Klassenverbände nicht nach der Herkunftssprache der Schüler



zusammengestellt, führt dies nicht zu einer strukturellen Diskriminierung; denn es ist nicht zu belegen, dass ein höherer Anteil von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in einer Schulklasse für den einzelnen Schüler dieser Klasse zu einer ihm nicht zuzurechnenden Leistungsminderung führt. Aus statistisch ermittelten "Kompositionseffekten" kann ein einzelner Schüler keinen Anspruch auf eine bessere Benotung oder gar einen Versetzungsanspruch trotz dafür ausreichender Leistungen herleiten.

Das Unterlassen individueller Fördermaßnahmen begründet weder einen Anspruch auf Erteilung einer besseren Note noch auf Versetzung. Etwaige Mängel der individuellen Förderung müssen unverzüglich der Schule gegenüber geltend gemacht werden.

### **Vorrücken (Versetzung) auf Probe**

Bayerische Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.1.2013, Az.: 7 CE 12.2754

Ein Schüler einer sechsten Klasse fehlte aufgrund einer angeborenen Gefäßfehlbildung des linken Beins und deswegen notwendiger Behandlungen fehlte an insgesamt 83 Tagen, davon 67 im zweiten Schulhalbjahr, und konnte deswegen kaum Leistungsnachweise erbringen. Die Schule lehnte sowohl die Versetzung als auch eine Versetzung auf Probe ab, da es aufgrund der häufigen krankheitsbedingten Abwesenheiten nicht möglich gewesen sei, die Gesamtjahresleistung des Schülers in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Natur und Technik sowie Ethik festzustellen. Ein Vorrücken (Versetzung) auf Probe habe wegen der enormen Lücken im Grundwissen nicht befürwortet werden können. Der Schüler könne die sechste Jahrgangsstufe wiederholen und gelte insoweit nicht als Wiederholungsschüler.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat den Antrag auf vorläufige Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse abgelehnt.

Bei der Prognose steht der zuständigen Konferenz ein Beurteilungsspielraum zu, der gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist. Ihre Entscheidung ist rechtmäßig, wenn Sie alle relevanten Tatsachen berücksichtigt, gegeneinander abgewogen und eine nachvollziehbare Entscheidung getroffen hat.

### **Zuweisung in eine Laptop-Klasse**

Eine Schule bildet eine Laptop-Klasse. Die Zahl der interessierten Schüler übersteigt die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze. Die Schule führt ein Losverfahren durch. Eine Schülerin erhält aufgrund des Losverfahrens keinen Platz.

Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 9.9.2013, Az.: 2 ME 274/13

Das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen hat den Antrag der Schülerin abgelehnt.

Bei der Festsetzung von Klassenstärken und der Zuweisung zu bestimmten Klassen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern um innerschulische Organisationsmaßnahmen. Eine Laptop-Klasse stellt keinen besonderen Bildungsgang dar. Internet- und Medienkompetenz lässt sich auch auf andere Weise vermitteln.

Aus den Grundrechten ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Einrichtung von Klassen. Innerhalb der Vorgaben zur Klassenbildung kann die Schule aufgrund plausibler pädagogischer Überlegungen über die Anzahl der Schüler pro Klasse entscheiden. Bei einer Auswahl durch Losverfahren kann die Schule die pädagogischen Ziele des Losverfahrens festlegen. Es ist aber erforderlich, dass die Auswahlkriterien, der Auswahlvorgang und die an der Auslosung beteiligten Personen schriftlich festgehalten werden. Geschieht das nicht, kann die Schule diese Versäumnisse nachholen.

## **VI Rechtsschutz**

Verwaltungsrechtliche Handlungsformen:  
z.B. Kursabschlussnoten als Verwaltungsakte

Rechtsschutzinteresse:  
z.B. Klage gegen Aufnahme eines anderen Schülers

Beschwerde- und Widerspruchsverfahren:  
z.B. begründungslose Widersprüche, Überprüfungsumfang durch die Schulaufsicht, Verwaltungsverfahrensgesetz und Widerspruchsverfahren

Rechtsweg bei Klagen gegen Maßnahmen der Schulen in freier Trägerschaft:  
z.B. Klage gegen Ordnungsmaßnahme, Kosten einer Klassenfahrt

## **VII Bildungspolitische Diskussionen mit rechtlichen Implikationen**

Elternrecht: z.B. Übergang weiterführende Schulen, Informations- und Mitwirkungsrechte

Nutzung sozialer Netzwerke durch Lehrer und Schüler

Islamischer Religionsunterricht

Pädagogische Freiheit und selbständige Schule

Schulen in freier Trägerschaft und öffentliches Schulwesen

Bekenntnisschulen (nur Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen)

Mit freundlicher Unterstützung

